

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.H. Herrn Mag. Dr. Michael Höllbacher
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 05.04.2013

Zahl: 205-01/1105/593-2013

Betreff: UVP-Verfahren Golfplatz Anif – Stellungnahme der LUA während Ediktalfrist

Sehr geehrter Herr Dr. Höllbacher!

Nach intensiver Prüfung der UVE für den Golfplatz Anif kann seitens der LUA festgestellt werden, dass weder die Verhandlungsreife noch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben sind.

Die LUA wird zu folgenden Bereichen Stellung nehmen:

1. Boden
2. Landschaft
3. Tiere
4. Pflanzen
5. Wasser
6. Verkehr
7. Alpenkonvention
8. Wald
9. Umweltmedizin
10. Öffentliches Interesse



1. Boden

Laut UVE (Fachbereich Boden und Landwirtschaft, Seite 40) sind auf insgesamt **20,5 ha Bodenumlagerungen** geplant. Die beanspruchte Fläche für den Aushub beträgt **8,3 ha** und die für den Auftrag **12,3 ha**. Es ist geplant Aushubmaterial in 12 unterschiedlichen Zonen innerhalb des geplanten Golfplatzes umzulagern, insgesamt **83.825 Kubikmeter**. Es sollen auf 10,2 ha Böden bis 1 m Höhe und auf 2,1 ha Böden mit über 1 m Höhe überformt werden. Geplant ist auf 5,7 ha Böden bis 1 m Tiefe abzutragen, auf 2,6 ha reicht der Aushub tiefer als 1 m.

Der natürliche Bodenaufbau wird somit auf einer Fläche von über 20 ha verändert. Durch den Bodenabtrag, die Errichtung der Wälle, Straßen bzw. Wegen sowie diverser Geländeanpassungen werden die bestehenden Böden nachhaltig verändert.

Gemäß dem Bodenprotokoll der Alpenkonvention haben die Vertragsparteien mit dem Boden sparsam umzugehen. Bei den in der UVE angegebenen Zahlen muss jedoch ein sparsamer Umgang jedenfalls verneint werden. Eine Diskussion des Bodenschutzprotokolls findet man in der UVE jedoch nicht.

Eine Erwähnung der großflächigen Bodenumbaumaßnahmen ist im Fachbereich Landschaft nicht zu finden. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft müssen aber die landschaftlichen Beeinträchtigungen durch Bodenumbau miteinbezogen werden. Insbesondere wenn derartige Erdbaumaßnahmen in einem Landschaftsschutzgebiet zur Ausführung kommen sollen.

Aus Sicht der Umweltanwaltschaft ist es notwendig einen detaillierten Übersichtsplan zu erarbeiten, der die Umlagerungsmaßnahmen darstellt. Die Abbildung 10-24 zeigt zwar die Bodenumlagerungen bezogen auf Bodeneinheiten, für die Bewertung des landschaftlichen Eingriffs während der Bauphase wäre es aber notwendig zu wissen, in welchen Schritten die Bodenumlagerungen getätigt werden sollen. Immerhin ist ein Gebiet von insgesamt 20,5 ha (etwa 30 Fußballfelder!) von Bodenumlagerungen bis zu mehreren Metern Mächtigkeit betroffen. Eine massive landschaftliche Beeinträchtigung ist demnach zu erwarten. Die Beurteilung der Bodenumlagerungen als „gering“ ist keinesfalls nachvollziehbar.

Es werden auch Flächen für „**Zwischendeponien**“ erwähnt, wo sich diese jedoch befinden sollen, bleibt unbeantwortet.

Insgesamt fehlt ein konkreter Bauzeitplan. Es geht aus der UVE auch nicht hervor, wo und ob Baustraßen vorgesehen sind.

Über 50 ha (3/4 des Planungsgebietes) hochwertige/beste landwirtschaftliche Böden werden der Landwirtschaft entzogen und gehen als Produktionsgebiet verloren. Dies wird als mäßige Belastung beurteilt. Was wäre denn als sehr hoch einzustufen?



2. Landschaft

Der geplante Golfplatz soll im südöstlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets Salzburg-Süd entstehen.

Das Landschaftsschutzgebiet prägen nicht nur seine besondere landschaftliche Schönheit sondern auch alte Ansitze und Schlösser, wobei das Schloss Hellbrunn quasi der Mittelpunkt dieses kulturhistorisch bedeutsamen Grünraumes angesehen werden kann. Dieser stadtnahe Bereich ist ein überaus beliebtes Erholungsziel sowohl für die Stadtbevölkerung als auch für Menschen vor Ort. Die grüne Lunge vor den Toren der Stadt ermöglicht nahezu in fußläufiger Entfernung oder per Rad eine rasche Erholung in der freien Natur.

Der vom geplanten Golfplatz unmittelbar betroffene Landschaftsraum ist in seinem Umfang klar umrissen. Er ist – trotz seiner Offenheit – stark strukturiert, reich gegliedert und enthält eine Fülle landschaftstragender Elemente, wie Wiesen, Äcker, Bachlauf, den Fluss – begleitende Auwaldbestände, reine Fichtenmonokulturen, Böschungen zwischen urzeitlichen Flussterrassen, Heustadel, Gutshof, eine herrschaftliche Allee, wunderbare Solitärbäume und randlich ein Wasserschloss mit Schlosspark.

Es ist nun geplant in diesem Raum eine 18-Loch Golfanlage zu errichten. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- **18-Loch Golfplatz**
- **Driving Range mit Chipping Areal**
- **Golfcarwege und PKW-Zufahrten**
- **Radweg**
- **Puttinggreens**
- **Beregnungsanlage mit Speicherteich**
- **Clubhaus mit Sanitärräumen, Büro, Restaurant**
- **Parkplatz für 120 PKW**
- **Betriebshof für Materialien und Geräte**

Die jetzige offene ländliche Kulturlandschaft zwischen Alpenstraße und Walknerhof wird von verschiedenen genutzten Ackerflächen, Wiesen und Solitärbäumen, dem Alterbach und seiner Ufervegetation sowie der Lindenallee charakterisiert. Nach den nunmehr vorliegenden Plänen soll diese einzigartige Kulturlandschaft zu einer Sportfläche mit Parkcharakter werden, bei der Boden Hektarweise umgearbeitet werden muss, um den Anforderungen des Golfsportes gerecht zu werden. Die Vorstellung, dass ja nur hie und da ein paar Bäume gefällt werden, der Rasen etwas kürzer geschnitten wird und einige Sandbunker hinzukommen, ist wohl fernab jeglicher Realität und



trifft auf die derzeitige Planung des Golfplatzes keinesfalls zu. Vielmehr ist es notwendig 20,5 ha der Fläche bodenmechanisch umzuarbeiten.

In diesem Grünraum sollen auch mehrere Gebäude (das Clubhaus, Betriebshof, WC-Anlage) errichtet werden. Gegenüber dem historisch verwurzelten Walknerhof werden diese als landschaftsfremde Elemente in Erscheinung treten. Außerdem kann eine Parkplatzfläche mit 120 Stellplätzen den Anforderungen einer einzigartigen Kulturlandschaft nicht gerecht werden. Geschützte Landschaftsflächen sollen verbaut und versiegelt werden.

Der sich zwischen genannter Allee und Anifer Waldbad hinziehende Landschaftsraum ist ebenso landschaftlich wie ökologische abwechslungsreich. Rund um den Walknerhof schließen Ackerflächen an, der nahe Alterbach hat einen mäandrierenden Lauf mit dichten Ufergehölzen, zusammenhängende Waldflächen leiten zur Salzach über. Inmitten dieser geschlossenen Waldfläche gibt es eine ca. 10 ha große Waldlichtung, die Kaiserwiese. Egal von welcher Seite man den Wald betritt, steht man unvermittelt vor dieser hochwaldumrahmten Freifläche, die durch den bis an den Boden reichenden Traufe der sie umgebenden Bäume ungewöhnlich geschlossen wird. Über den Wipfeln der raumbildenden Bäume ragen im Süden der langgestreckte Zug des Göll, im Südwesten der durch seine Zweiteilung beeindruckende Watzmann, im Südwesten der steilwandige Hochkalter unter der durch die Nähe und den Höhenunterschied besonders mächtig erscheinende Untersberg (Naturschutzgutachten Schütz 1995)

Die ebene Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, wobei Wiesenflächen mit Mais und Getreideäckern abwechseln. Das einzige Bauwerk in dieser Rodungsinsel ist ein Heustadel, der den ländlich ungestörten Charakter dieser Landschaft unterstreicht.

Im Bezug auf diese Kaiserwiese bestehen krasse Bewertungsunterschiede zwischen dem Umweltanwalt und dem Fachgutachter. Denn im Fachbericht Landschaft wird das Fehlen landschaftlich markanter und als schön oder attraktiv empfundener Ausstattungselemente behauptet. Wie aber oben ausgeführt, besteht der einmalige landschaftliche Wert dieser Lichtung nicht im Vorhandensein attraktiver Gestaltungselemente, sondern allein in ihrem jetzigen Erscheinungsbild. Die vom Wald umschlossene Freifläche unterstreicht – als ein Teil des Ganzen – einmal mehr die Einzigartigkeit dieses Landschaftsraumes. Nun wird im Fachbericht behauptet, dass durch die Errichtung der Spielbahnen gemeinsam mit diversen Pflanzungen eine markante Verbesserung errichtet wird. Dem muss seitens der LUA vehement widersprochen werden. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wird durch die Fotomontagen belegt, dass es zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Landschaftsbildes bei Umsetzung des Golfplatzes kommt.

Hinsichtlich der Beurteilung des LK Walknerhof und LK nördliche Allee muss festgestellt werden, dass vom Fachgutachter projektsimmanente Veränderungen (Zufahrt, Parkplatz, Clubhaus, Be-



triebhof etc) überhaupt nicht in die Bewertung miteinbezogen werden. Die Beurteilung des Fachgutachters beschränkt sich fast ausschließlich auf die Spielbahnen. Dies ist jedenfalls unzureichend. Außerdem werden vom Fachgutachter Schlüsse gezogen, die keinesfalls einer fachlich ausreichenden Beurteilung gerecht werden. ZB schreibt der Gutachter, dass das Clubhaus unauffällig in der Landschaft wirken wird. Er begründet dies ausschließlich mit der typischen Architektur und der Verwendung von Holz- und Putzfassaden. Der Fachgutachter verabsäumt es aber vollkommen, auf die Größenentwicklung der Gebäude einzugehen.

Es ist dem Fachgutachter überhaupt anzulasten, dass dieser bei der Beurteilung des Landschaftsbildes die Vogelperspektive vollkommen außer Acht lässt. Aus Sicht der LUA fehlt auch eine Gesamtbewertung des landschaftlichen Eingriffs durch den Golfplatz.

Außerdem fehlt eine Beurteilung der landschaftlichen Auswirkungen der Verlegung des Radweges an den Alterbach. Weiters ist eine Beurteilung der doppelspurigen Zufahrt nicht im Gutachten enthalten. Besonders auf den Fotomontagen ist zu erkennen, dass diese Maßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand landschaftlich in Erscheinung treten.

Es hat in vielen Bereichen des Gutachtens den Anschein, dass sich der Gutachter lieber mit den scheinbar positiven Effekten des Golfplatzes (Wasserflächen, Aufforstungen) beschäftigt, als auf die tatsächlichen landschaftlichen Eingriffe einzugehen. Die Eingriffe werden zwar erwähnt, eine landschaftliche Beurteilung bzw. die eigentliche notwendige gutachterliche Beurteilung der Eingriffsintensität fehlt vollständig.

Die Anlage des geplanten Golfplatzes bringt eine völlig andere landschaftliche Situation mit sich. Daran vermag auch der gut gemeinte Vergleich mit einer historischen Parklandschaft nichts zu ändern.

Ein Golfplatz ist nun einmal geprägt von Clubhaus, Wegen, Parkplätzen, Spielbahnen, Bunkern, Greens - allesamt golftechnische Einrichtungen. Die Einbettungsversuche dieser Anlagen durch ökologische Maßnahmen ist zwar gut gemeint, ändern aber nichts an der massiven Änderung des Landschaftsbildes und Charakters der Landschaft durch völlige Umwandlung der Kulturlandschaft. Eine wie im Fachbericht historisch anmutende Parklandschaft kann von der LUA nicht erkannt werden. Es ist die Verwendung des Wortes Parklandschaft wohl auch eher als Versuch zu werten, den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung gerecht zu werten. Auf der Fotomontage, welche dem Fachgutachten Landschaft entnommen ist, kann man deutlich erkennen, dass eine Golffläche so gar nichts mit einer historischen Parklandschaft zu tun hat.





Auch eine zweispurige Asphaltpiste ist mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes nicht in Einklang zu bringen (Siehe Fotomontage). Interessant ist es auch, dass die Golfcarwege auf keiner einzigen Fotomontage zu sehen sind. Lediglich auf der Gesamtübersicht, sind diese kaum erkennbar eingezeichnet.



Ferner sei auf eine mögliche Beeinträchtigung der Landschaft auf die Erholung verwiesen, da bis dato keinerlei Belege dafür vorliegen, dass die Sicherheit der Erholungssuchenden und der Erholungswert an sich unbeeinträchtigt bleiben.

Aus all dem resultiert aber nicht nur ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes, sondern auch ein Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen.

Hinsichtlich der geplanten **Aufforstungsflächen** in der KG Morzg muss festgestellt werden, dass diese aus Sicht der LUA als **absolut ungeeignet eingestuft** werden müssen.

In den Aufforstungsflächen sind nämlich mehrere **landschaftsprägende Schutzobjekte** zu finden (Naturdenkmal 00244, Geschützter Landschaftsteil 00048). Eine Aufforstung dieser Bereiche würde das Verschwinden der landschaftsprägenden Bedeutung bedeuten. Der Schutzzweck der Schutzobjekte ist die Eigenart und das charakteristische Gepräge für das Landschaftsbild. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass Aufforstungen gemäß § 2 Z 11 ALV bewilligungspflichtig sind. Es muss daher überprüft werden, **ob die Aufforstungen den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen**.

Eine Erwähnung der Situierung der Aufforstungsflächen im Schutzgebiet bzw. im Nahbereich von geschützten Objekten fehlt im Fachgutachten Landschaft vollständig. Das Gutachten ist daher auch aus diesem Grund als **mangelhaft** zu beurteilen.

Zum Fachbereich Landschaft muss festgestellt werden, dass der Gutachter die Auswirkungen des Vorhabens während der **Errichtungsphase vollkommen ignoriert**. Am Prüfstand bei der UVP steht das Vorhaben aber als Ganzes in allen seinen Komponenten und Phasen. Die Errichtungsphase muss ebenso beurteilt werden wie die Betriebsphase.

Die Auswirkungen der großflächigen und –volumigen Bodeneingriffe, wie sie auch im Fachgutachten Boden erwähnt werden, werden im Fachgutachten Landschaft keiner Beurteilung unterzogen. Das Gutachten ist daher hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen der Errichtungsphase auf das Landschaftsbild **unvollständig**.

Weiters fehlen in der landschaftlichen Beurteilung jedenfalls die Auswirkungen der verkehrstechnischen Maßnahmen. So ist es vorgesehen, dass entlang der Schlossallee alle 30-50 Meter Ausweichen mit einer Breite von 1,7 Metern und einer Länge von 10 Metern errichtet werden müssen. Es ist auch notwendig im Bereich der Ausweichen die Bäume zurückzuschneiden. Es kommt durch diese Maßnahme jedenfalls zu einer Beeinträchtigung des Alleincharakters. Es wird auch noch ge-



nau festzustellen sein, inwiefern die Verbreiterung der Allee (von 2 auf 3 Meter) die Wurzeln der Alleebäume beeinträchtigen könnte.

Ferner sollen über den Anifer Alterbach mehrere Brückenbauwerke (für Golfcars, Fußgänger und Radfahrer) errichtet werden. Auch diese Maßnahmen erfahren keine Erwähnung in der landschaftlichen Begutachtung, obwohl gerade der Anifer Alterbach in der Biotopkartierung mit Wertstufe 4 (große Bedeutung) in der Kategorie **landschaftliche Ästhetik** eingestuft ist.

Auch die Golfcarwege werden sowohl im Übersichtsplan als auch in den Fotomontagen sehr schwer erkennbar oder gar nicht dargestellt, obwohl diese auch eine Fahrflächenbreite von 2,5 Meter aufweisen sollen und die obere Tragschicht mit einer Gesteinskornmischung gestaltet werden soll. Eine landschaftliche Beurteilung dieser Golfcarwege erfolgt nicht. Selbst in den Planunterlagen für die Verkehrserschließung fehlen die Golfcarwege bzw. ist nicht erkennbar wie deren Oberfläche gestaltet werden soll.

Aus Sicht der LUA fehlt die landschaftliche Bewertung der Wegesysteme vollständig.

Bewertung nach Loos:

Die in der UVE (Fachgutachten Landschaft) enthaltene Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist Ergebnis einer falschen Erfassung und Bewertung der Qualität der Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum. Von der LUA wurde von Dr. Wittmann und Mag. Kyek ein Gutachten eingeholt.

Dieses Gutachten belegt eindeutig die Hochwertigkeit des Landschaftsbildes im Ist-Zustand.

Die vom Fachgutachter Maier attestierte landschaftliche Verbesserung kann seitens der LUA nicht im gewünschten Ausmaß erkannt werden und wird auch auf fachlich gleicher Ebene von Dr. Wittmann widerlegt.

Auch die gewählten Eingriffsfaktoren sind fachlich nicht nachvollziehbar. Es werden wesentliche Elemente des Projektes (z.B. die Verlegung des Radweges an den Alterbach) überhaupt nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Wirkungsfaktoren besteht jedenfalls eine wesentliche **Fehleinschätzung** des Gutachters, welche aber auf einer **Geringschätzung** des Ist-Zustandes und Überschätzung der landschaftlichen Verbesserung durch den Golfplatz beruht.

Hinsichtlich der Punktebewertung für den Fachbereich Botanik kann auf die Ausführungen der LUA in der Stellungnahme vom 08.11.2012 verwiesen werden. Es müssen aber einzelne Ergänzungen erfolgen.

- Die sogenannte Schlagflur ist nach dem Kenntnisstand der LUA **ohne naturschutzrechtliche Genehmigung** gerodet worden. Die Fläche wäre ohne widerrechtliche Maßnahme



nach wie vor Wald. In der Beurteilung muss **der rechtmäßige bzw. ursprüngliche Zustand** bewertet werden.

- Die Spielbahnen mit 0,5 zu bewerten ist überzogen. Für diese ist auf Grund der intensiven Düngung, Mahd und dem Einsatz von Herbiziden der Wert 0 anzusetzen. Auch für Fahr- und Gehwege muss der Wert 0 sein.
- Die Aufforstungen im engeren Projektgebiet sind Teil der Ersatzaufforstungen aus dem ForstG. Außerdem muss darauf verwiesen werden, dass auch zuvor der rechtmäßige Zustand bewertet werden muss. Ausführungen dazu erfolgten schon im ersten Absatz.
- Die Aufforstungen im weiteren Projektgebiet sind Teil der Ersatzaufforstungen aus dem ForstG. Außerdem wurde von der LUA in dieser Stellungnahme bereits verwiesen, dass diese teilweise selbst einen Eingriff darstellen und sogar einer **naturschutzrechtlichen Genehmigung** bedürfen. Die Wertung als Ausgleichsmaßnahme ist nicht nachvollziehbar.
- Inwiefern die Aufforstungsfläche bei Sony Teil der Ausgleichsmaßnahme ist weder schlüssig noch nachvollziehbar. Eine wesentliche Verbesserung, wie sie in § 51 Abs 3 Sbg NSchG vorgesehen ist, kann bei **gleichbleibenden Wertestufen** wohl nicht vorliegen.
- Auch die **Doppeltverrechnung** von Maßnahmen ist nicht verständlich (Lindenallee, Teiche).
- Es kann grundsätzlich nicht nachvollzogen werden, warum Teile eines Projektes (Teiche, Aufforstungen etc) eine Ausgleichsmaßnahme darstellen sollen.
- Hinsichtlich der Lindenallee kann eine anrechenbare Ausgleichsmaßnahme (wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes) nicht erkannt werden. Insbesondere da ja auch Eingriffe in die Allee erwartet werden (Wurzelverletzungen, siehe Fachgutachten Botanik). Die prognostizierte Verbesserung der **Wertestufe um 0,1** wird für den § 51 Abs 3 Sbg NSchG nicht reichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl die Punktebewertung nach Loos für Landschaft und Naturhaushalt wesentliche Mängel aufweisen. **Der in der UVE beschriebene „überwiegende Ausgleich“ liegt nicht vor.**

Zur Anwendung des § 51 Sbg NSchG

Die zentrale Frage im UVP-Verfahren Anif ist es, ob das Projekt mit den wesentlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Salzburg Süd in Einklang gebracht werden kann und somit eine Bewilligung im Rahmen des **§ 51 Sbg NSchG** möglich ist.

Die LUA stellte schon mehrfach fest, dass auf Grund der Umwandlung der Kulturlandschaft in eine Sportfläche jedenfalls ein **Widerspruch** zu den **wesentlichen Zielsetzungen** gegeben sein muss.



Vom Fachgutachter wird jedoch die Ansicht vertreten, dass die Golfanlage einer **historischen Parklandschaft** ähnelt, weshalb kein Widerspruch vorläge.

Die LUA hat zur Klärung der Frage, ob nun eine Schutzzweckverletzung vorliegt, das Institut für Ökologie, **Dr. Helmut Wittmann** und **Mag. Martin Kyek**, beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten vom 31. März 2013 liegt den Einwendungen als **Beilage** bei.

Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die derzeitige Kulturlandschaft im gegenständlichen Projektsgelände vollständig dem im Schutzzweck vorgegebenen Kulturlandschaftstyp, nämlich einer kleinräumig strukturierten agrarischen Landschaft, eingebettet in ein naturnahes Ensemble bestehend aus dem Biotopstrukturen am Alterbach und den Auwäldern an der Salzach entspricht. Sie verweisen auch darauf, dass die Grundstrukturen des gegenständlichen Landschaftsraumes seit vielen Jahrzehnten – seit Unterschutzstellung - weitestgehend unverändert gegeben sind, weshalb das geschützte Objekt noch vollständig den ursprünglichen und aktuellen Schutzzweck erfüllt.

Die Gutachter führen aus, dass auf Grund des von ihnen durchgeführten Vergleiches von bestehenden Golfplätzen im Bundesland Salzburg sowie in unmittelbarer Umgebung mit der Projektvisualisierung ergibt, dass die durch die Golfanlage der Charakter der bäuerlichen Kulturlandschaft vollständig verloren geht. Auch eine Eingriffsminderung durch Bepflanzung kann die radikale Änderung der Landschaft nicht verhindern. Aus diesen Gründen ist es eindeutig, dass sich durch die Änderung von der agrarischen Kulturlandschaft zum Golfplatz **das „Wesen“ der Landschaft ändert**. Die ursprüngliche und die durch die Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung geschützte Kulturlandschaft wären bei Realisierung des gegenständlichen Projektes nicht mehr vorhanden – **Sie würde ihr „Wesen“ verlieren**.

Hinsichtlich der Feststellung des Fachgutachters, dass der Golfplatz als historische Parkanlage bezeichnet werden könne und somit vom Schutzzweck mit umfasst wäre, führen die Gutachter der IfÖ aus, dass die typischen Landschaftselemente eines Golfplatzes nicht einmal ansatzweise in mitteleuropäischen **historischen Parks** vorhanden sind. Ein historischer Park wird nach **gartenarchitektonischen Gestaltungsprinzipien** geplant. Ein Golfplatz hingegen unterliegt den Planungskriterien des Golfsportes. Gerade im Hinblick auf die klare, **geometrische, lineare und perspektivische Konzeption historischer Parkanlagen** sind hier ein essentieller Widerspruch und eine Unvereinbarkeit zwischen den beiden **Gestaltungsvarianten Golfplatz – Parkanlage** gegeben.

Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass der Golfplatz keine historische Parkanlage bzw. keinen alten Park darstellt.



Zusammengefasst belegt das Gutachten IfÖ, dass der geplante Golfplatz einen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes darstellt, weshalb eine Bewilligung im Rahmen der Ausgleichsregelung des § 51 Sbg NSchG nicht möglich ist.

3. Tiere

Generell liegen die Erhebungen für die einzelnen Artengruppen mittlerweile bereits über vier Jahre (2005 bis 2008) zurück. Entgegen der Forderung der LUA vom 8.11.2012 wurden keine aktuellen Daten der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur ergänzt und eingearbeitet. Auch vorhandene ornithologische und herpetologische Erhebungen aus dem Bereich des geplanten Golfplatzes aus dem Jahr 1994 wurden nicht eingearbeitet. Obwohl die UVE-Gutachten den Artenbestand daher eher unterschätzen, belegen die vorliegenden zoologischen Erhebungen aufgrund der Artengemeinschaft die überdurchschnittlich hohe Bedeutung des Gebietes auf lokaler, regionaler und sogar internationaler Ebene.

Der Artenreichtum mit Vorkommen geschützter, seltener und Rote Liste Arten ist durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Lebensraumtypen und der abwechslungsreichen Ausstattung der Landschaft in der Flussniederung der Salzach mit Wäldern, landwirtschaftlichen Flächen mit Strukturelementen sowie Gewässern bedingt. Neben den herausragenden Korridorfunktionen der fluss- und bachbegleitenden Wälder an Salzach und Alterbach ist die Flächenausdehnung der naturnahen Landschaft, die auch nicht durch verkehrsreiche Straßen oder Siedlungen zerschnitten wird, besonders hervorzuheben.

Bei allen erhobenen Tiergruppen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien wird von den Gutachtern eine Beeinträchtigung durch den geplanten Golfplatz festgestellt. Dazu zählen

- Lebensraumverlust
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume durch die Golfbahnen
- Massive und bleibende Einschränkung bestehender Wanderkorridore bis hin zur Entstehung von Ausbreitungsschranken
- verringertes Nahrungsangebot
- Unfallrisiko bei Bau und Betrieb des Golfplatzes (etwa durch teilweise tägliche Mahd, Vogelschlag an Glasflächen, Verkehr, etc.)
- Störung



- Vergiftung aufgrund von Pestizidanreicherung die über Insektennahrung aufgenommen wird
- Verätzung der empfindlichen Amphibienhaut durch mineralische Düngemittel
- Lärm bewirkt eine Einschränkung der akustischen Kommunikation
- Licht
- Entstehung ökologischer Fallen

Fledermäuse:

Die Erhebung erbrachte Nachweise von mindestens 14 Fledermausarten, das Vorkommen einer weiteren Art ist wahrscheinlich. Das sind $\frac{3}{4}$ der Fledermäuse des Bundeslandes und muss als eine hohe Artenzahl bewertet werden. Bemerkenswert ist der Vergleich mit oberösterreichischen Natura 2000-Gebieten, wo nur 4 – 11 Arten nachgewiesen werden konnten! Eine Besonderheit ist das Vorkommen von besetzten Quartieren der Mückenfledermaus und Paarungsquartieren der Zwergfledermaus. Das Vorkommen der Breitflügelfledermaus wird als regional bemerkenswert eingestuft.

Zahlreiche potenzielle Quartiere wurden angetroffen, wobei Nachweise methodenbedingt nur in menschlichen Bauwerken (Hochstand, Scheune) gelangen, natürliche Baumhöhlen wurden zwar erhoben, aber nicht untersucht. Das Untersuchungsgebiet weist geeignete Strukturen auf, die weit über seine Grenzen hinaus von hoher Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben sind die Lindenallee, die bekannten Gebäudequartiere auf der Kaiserwiese, die vermuteten Quartiere sowie die Altholzbestände nahe dem Alterbach.

Bei Verwirklichung der Golfplanung gehen die in den betroffenen Waldflächen vorhandenen Quartiere verloren. Negative Auswirkungen ergeben sich auch aus der Verwendung von Insektiziden (Verringerung des Nahrungsangebotes) sowie durch die Pestizide (Anreicherung im Fettgewebe der Fledermäuse sowie in der Muttermilch, Vergiftungen). Der Fachbericht nennt weitere erhebliche Einflussfaktoren.

Zwar wird versucht, die Beeinträchtigungen der geschützten Fledermäuse durch den geplanten Golfplatz durch Minderungsmaßnahmen zu kompensieren. Trotzdem verbleibt nach dem UVE Fachbericht Fledermäuse eine Resterheblichkeit.



Vögel:

Das Untersuchungsgebiet ist überdurchschnittlich artenreich. Als Besonderheiten sind die Vorkommen von Anhang I-Arten (Grauspecht, Eisvogel, Neuntöter), die Auwaldcharakterarten, das artenreiche Spechtvorkommen mit Grauspecht und Wendehals, bedeutende Vorkommen von Grau- und Grünspecht sowie ökologisch anspruchsvoller Arten des Offenlandes (Dorngrasmücke, Neuntöter ...) zu nennen. Den Äckern im Gebiet kommt Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel zu (z.B. Heidelerche).

Da der Eisvogel in selbstgegrabenen Erdhöhlen brütet, sind die frischen Grabspuren („frischer Beginn eines Röhrenbaus“) am Alterbach als Hinweis dafür zu werten, dass geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Vom nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Abschnitt des Alterbachs liegen Brutzeitbeobachtungen aus verschiedenen Jahren vor. Der Eisvogel muss daher als möglicher Brutvogel eingestuft werden.

Bei der Darstellung der Ergebnisse ist die Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Landes Salzburg (Slotta-Bachmayr, Medicus und Stadler 2012) nicht berücksichtigt worden. Die lokale Einstufung der Gefährdung unterscheidet sich zum Teil von jener in Gesamtösterreich und ist für die Festlegung der wertbestimmenden Vogelarten und damit die Gesamtbewertung unerlässlich.

Das Projektgebiet beherbergt zum Teil sehr unterschiedliche Lebensraumtypen. Von der naturnahen Kulturlandschaft bis zum Auwald. Gerade für Vogelarten mit größeren Territorien ist eine klare Trennung daher nicht möglich. Eine Verschlechterung eines Teilraumes kann daher durchaus Auswirkungen auf benachbarte Teilräume haben. Als gravierend müssen die Lebensraumverluste im Bereich der Auwälder an der Salzach eingestuft werden. Auenwälder sind in Salzburg der vogelreichste Lebensraum, was Artenzahl und Dichte betrifft. Ein Ersatz durch Aufforstungen an anderer Stelle ist keine geeignete Kompensation. Von Bedeutung sind offensichtlich auch die im Nahbereich der Salzach als Leitlinie für den Vogelzug gelegenen Ackerflächen als Rastplatz für durchziehende Arten wie die Heidelerche. Diese Funktion geht durch den Golfplatz unwiederbringlich verloren.

Generell wird bei der Beurteilung der Eingriffe die Störung auf die geschützten Arten und im speziellen bei Vögeln die Auswirkungen von Störung unterschätzt. Gerade störungssensible Arten – häufig sind es die seltenen, wertbestimmenden Arten (Eisvogel, Grünspecht, Grauspecht, Neuntöter...) – die die Nähe des Menschen meiden, haben durch den Golfplatz mit einer massiven Ent-



wertung des Lebensraumes zu rechnen. Neben dem Spielbetrieb müssen beispielsweise auch die Betreuung des Golfplatzes mit täglichem Mähen, sowie die Verlegung Geh- und Radweges in einen derzeit praktisch von Menschen kaum begangenen Bereich an den Alterbach berücksichtigt werden. Selbst wenn hier Lebensraumelemente erhalten werden können, ist davon auszugehen, dass die Arten den Bereich meiden. Ein Ausweichen auf geeignete Flächen auch außerhalb des Golfareals ist bei vielen Arten nicht möglich.

Trotz angeführter Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Kompensation der Lebensraumverluste sowie der Entwertung der Resthabitate durch Störung oder gar eine Verbesserung vor allem bei den wertbestimmenden Vogelarten für unrealistisch gehalten.

Herpetologie:

Die Erhebungen erfolgten lediglich im Rahmen von Begehungen, aber ohne die Verwendung von Schlangenblechen. Aufgrund der versteckten Lebensweise von Reptilien und von Amphibien im Landlebensraum wird damit nur ein sehr geringer Teil der tatsächlich vorkommenden Tiere erfasst, sodass die Bestände unterschätzt werden.

Der UVE Fachbeitrag Herpetologie hebt die Bedeutung der vorhandenen Wälder als Jahreslebensraum für die Reptilienfauna und Landlebensraum für die Amphibienfauna hervor. Die geschützten Arten nutzen insbesondere die geschlossenen Waldflächen, Schlagfluren, Waldränder und Säume, die altholzreichen Laubmischwälder mit interessanten Uferstrukturen am Alterbach, die vorhandenen Sonderstrukturen wie Holzstöße, Reisighaufen als wesentliche Lebensraumelemente sowie Laichgewässer im Bereich Alterbach und am Rand des Untersuchungsgebietes. Wichtige Migrationskorridore befinden sich entlang Salzach und Alterbach.

Der geplante Golfplatz hat massive Beeinträchtigungen der geschützten Herpetofauna sowie deren Lebensräume zur Folge. Trotz eines eigenen Artenschutzkonzeptes (Maletzky 2012) und verschiedener in das Projekt aufgenommener Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen der geschützten Amphibien und Reptilien durch Bau und Betrieb des geplanten Golfplatzes auch nach Ansicht des UVE Fachbeitrags Herpetologie nicht kompensiert werden. Dies wird auch durch das von der LUA vorgelegte Gutachten vom Institut für Ökologie (Wittmann und Kyek 2013) eindrucksvoll und schlüssig bestätigt.



Es sollen daher nur exemplarisch einige Probleme des Lebensraumverlustes und der massiven Einschränkung der Wander- und Ausbreitungskorridore der Herpetofauna anhand der Äskulapnatter, einer Anhang IV-Art der FFH-RL, aufgegriffen werden:

Die lokale Population der Äskulapnatter wird im UVE Fachbeitrag Herpetologie (coopNATURA 2012) als international bedeutende Population eingestuft. Aufgrund aktueller Studien der Universität Salzburg (Hartwig 2012, Mitterlehner 2012) ist dies wohl die best untersuchte Population in Europa. Sie ist derzeit vital, die Tiere besiedeln das Gebiet in hoher Dichte. Eine Fortpflanzung ist nachgewiesen, außerdem besteht ein natürlicher Altersaufbau. Allerdings ist die Population weitgehend isoliert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher ungünstig (Maletzky 2012), genauso wie diese Art laut Artikel 17 Bericht an die EU-Kommission für die alpine biogeographische Region als „unbekannt, aber nicht günstig“ gilt. Auch der Europarat hat, fußend auf der Berner Konvention, Handlungsverpflichtungen für die Republik Österreich, hier im Bundesland Salzburg, vorgeschrieben. Gegenständlich und lokal hervorgehoben werden muss auch die Lage am Rand des Verbreitungsgebietes, was bedeutet, dass Bestandsrückgänge umso dramatischere Auswirkungen haben. Wie im UVE-Fachbeitrag Herpetologie ausgeführt, befindet sich die lokale Population bereits im Bereich des Minimalareals, also jener Fläche, die für das Überleben einer Population unbedingt erforderlich ist.

Die Untersuchungen mittels Telemetrie haben nachgewiesen, dass die Äskulapnatter sämtliche Waldtypen im Projektgebiet nutzt (Hartwig 2012, Mitterlehner 2012). Es gelangen auch Nachweise in Fichtenwäldern. Obwohl das Mikroklima hier im Vergleich zu Laubwäldern trockener ist, stellt dies für die Schlangen kein Besiedlungshindernis dar. Viele der bestehenden Fichtenwälder sind außerdem bereits aufgelichtet, so dass am Boden Totholz und sogar eine dichte Krautschicht vorhanden sind. Derartige Bestände werden von Amphibien und Reptilien gleichermaßen genutzt. So liegen mittlerweile auch mehrere gesicherte Nachweise der Äskulapnatter aus dem Bereich westlich des Alterbaches vor, was zum Zeitpunkt der Erhebungen für das Fachgutachten noch nicht der Fall war. Damit ist auch diese Waldfläche als Brut- und Ruhestätte der Äskulapnatter anzusprechen, welche der Errichtung der Spielbahn 7 zum Opfer fällt. Dies ist jedenfalls in der Flächenbilanz noch zu berücksichtigen.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen dem Schutz des Naturschutzgesetzes bzw. der FFH-Richtlinie. Bei der Äskulapnatter sind als Fortpflanzungsstätte das Eiablagehabitat und das Paarungshabitat einzustufen. Da die Paarung fast überall im reich strukturierten Gesamtlebensraum stattfinden kann, entsprechen die Reviere fortpflanzungsfähiger Adulttiere dem Paarungshabitat. Zu den Ruhestätten müssen jene Lebensraumbereiche gezählt werden, die für die Thermoregulation, zur Häutung und für Ruhephasen genutzt werden, sowie die Überwinterungshabitate. Da eine Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Aufenthaltsgebiet der Äskulapnatter nicht möglich ist, fällt der gesamte Jahreslebensraum der Schlangen unter diese Schutzbestimmungen (vgl. auch Leopold 2004).

Das Artenschutzkonzept Herpetofauna (Maletzky 2012) sieht für die Inanspruchnahme von Habitaten geschützter Amphibien- und Reptilienarten durch den geplanten Golfplatz die Schaffung von Ersatzlebensräumen zur Eingriffsminderung vor. Derzeit besiedelte Flächen, welche als Brut- und Ruhestätten der Äskulapnatter gemäß den Bestimmungen des Artenschutzes geschützt sind und die bei Golfplatzerrichtung vernichtet werden, werden in der UVE als „Absiedlungsbereiche“ bezeichnet. Die in diesen Absiedlungsbereichen gefangenen Tiere sollen in die so genannten „Empfängerlebensräume“ verbracht werden. Diese Empfängerlebensräume sollten Ersatzlebensräume im Sinne der Eingriffsminderung sein.

Allerdings ist erwiesen, dass sämtliche Wälder im Bereich Salzburg Süd zwischen Hellbrunnerbrücke und Autobahn bereits derzeit von der Äskulapnatter genutzt werden. Als aktuelle Lebensräume der Äskulapnatter erfüllen die Empfängerflächen somit nicht die im Artenschutzkonzept geforderten Eignungskriterien. Selbst bei einer Optimierung der Flächen durch Anbieten zusätzlicher Lebensraumstrukturen kann damit der Verlust an hochwertigem Lebensraum nicht kompensiert werden, denn es können keine geeigneten zusätzlichen Flächen in derselben Qualität und Quantität angeboten werden. Außerdem gibt es derzeit keine Nachweise, dass eine derartige Umsiedlung bei der Äskulapnatter bereits erfolgreich durchgeführt worden wäre, so dass die Population in noch höherer als der bestehenden Dichte langfristig überleben konnte. Berücksichtigt man biologische Gesetzmäßigkeiten wie Lebensraumbedürfnisse von Individuen, limitierte Ressourcen und Konkurrenz, wird klar dass der Lebensraumverlust samt Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch die bereits vorhandenen Flächen kompensiert werden können.



Zusätzlich zum Lebensraumverlust müssen Individuenverluste durch Bau und Betrieb des Golfplatzes berücksichtigt werden. Die geplante Umsiedlung selbst ist ebenfalls nicht ohne Verluste möglich. Aufgrund der versteckten Lebensweise der Äskulapnatter mit langen Aufenthalten auf Bäumen oder im Boden ist ein Fang aller in der betroffenen Fläche lebenden Tiere äußerst unwahrscheinlich. Dazu kommen die Risiken des Fangs, der Umsiedlung in ein neues Gebiet, in welchem geeigneter Unterschlupf und Verstecke, sowie Nahrungsplätze unbekannt sind, die Konkurrenz mit bereits hier lebenden Tieren etc., sowie ein erhöhter Prädationsdruck. Durch den Betrieb des Golfplatzes ist ein erhöhtes Unfallrisiko – etwa durch Mahd, Überfahren, Pestizide, samt Auswirkungen auf die Nahrungskette – verbunden. Dazu kommt der steigende Erholungsdruck auf die verbleibende Restfläche, sowie die Zerschneidung wichtiger Korridore durch neue Geh- und Radweg, Golfcarwege, Spielbahnen, etc.

Es ist somit davon auszugehen, dass es durch den Golfplatz zu erhöhten Individuenverlusten kommt. Wie im UVE Fachbeitrag Herpetologie ausgeführt, sind derartige Verluste bei der langlebigen Äskulapnatter mit größeren negativen Auswirkungen auf die Population verbunden. Selbst die in der UVE vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen sind nicht geeignet, das Töten von Tieren zu verhindern. Diese eingriffsbedingte Mortalität geht über die natürliche Mortalitätsrate hinaus. Aus fachlicher Sicht ist die Tötung einzelner Individuen weder in der Bauphase, noch in der Betriebsphase, selbst unter Setzung aller denkbaren Maßnahmen, auszuschließen. Sind die Auswirkungen eines Handelns auf eine besonders geschützte Art aber wie hier ausreichend bekannt und werden diese Folgen, nämlich das Töten, bewusst in Kauf genommen, ist jedenfalls der Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie anzuwenden und das Vorhaben zu versagen. Insgesamt sind aber auch bereits durch die bekannten negativen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die lokale Population der Äskulapnatter und deren Entwicklung zwingende Hinderungsgründe für eine Bewilligung als gegeben anzusehen.

Das Vorhaben steht daher im Widerspruch zu den Artenschutzbestimmungen.



Abgesehen davon, zu welchem Zweck auch eine Ausnahmegewilligung gemäß § 34 NSchG erteilt werden soll (siehe § 34 Abs 1 Z 1 bis 10), ist eine Ausnahmegewilligung immer nur dann zulässig, wenn

- 1. der Zweck der Maßnahme anders nicht zufrieden stellend erreicht werden kann und***
- 2. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und***
- 3. der jeweilige Bestand der betreffenden Tier- oder Pflanzenart auch im Bereich des Eingriffes nicht verschlechtert wird.***

Diese Punkte müssen unabhängig vom Zweck daher immer erfüllt sein, um zu einer Bewilligung gelangen zu können. Im gegenständlichen Fall ist aber keiner dieser Punkte erfüllt oder aufgrund der lokalen und artspezifischen Situation erfüllbar.

Weder stehen Ausweichlebensräume oder Alternativen zur Verfügung, noch verweilt diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand, und drittens wird der Bestand der lokalen Art im Bereich des Eingriffes überdies nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sogar verschlechtert.

Hinzu kommt, dass bei Anhang IV-Arten als Bewilligungszweck nur öffentliche Interessen in Frage kommen. Ausführungen zum öffentlichen Interesse an der beantragten Golfanlage finden sich in Kapitel 10 dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus sind laut Umweltsenat auch andere geplante Projekte und Vorhaben, deren Verwirklichung konkret vorhersehbar ist, mitzubedenken, sofern sich die Auswirkungen des Vorhabens mit diesen anderen Projekten und Vorhaben überlagern oder Wechselwirkungen nach sich ziehen (US 05.05.05.2009, 5B/2008/25-27). Im Zusammenhang mit den Eingriffen durch den geplanten Golfplatz stehen eine Reihe weiterer Eingriffe, die sich auf die lokale Population kumulierend auswirken: Anzuführen sind dabei die Gewerbegebietserweiterung MACO/Porsche, die Erweiterung der Liegefläche im Waldbad Anif, die widerrechtliche Aufschüttung sowie neue Zufahrt im Bereich CompactTours Anif, sowie die in der UVE angeführte geplante Salzachaufweitung.



Die in der UVE vorgesehenen Empfängerflächen liegen fast ausschließlich im Salzachkorridor, in dem die Salzachaufweitung projektiert wird. Die aktuelle Golfplatzplanung rückt aus diesem salzachnahen Korridor heraus, um diese Flächen für die mittelfristig vorgesehene Salzachaufweitung freizuhalten. Genau hier befinden sich aber vier der fünf Empfängerflächen, in welche die geschützten Amphibien und Reptilien abgesiedelt werden sollen. Der Bestand dieser Flächen ist damit nicht langfristig sichergestellt.

Für die Äskulapnatter sowie alle anderen Reptilien und Amphibienarten wird der Golfplatz die Konnektivität der Lebensräume reduzieren und damit die Isolation verstärken: Einer der wichtigsten Wanderkorridore entlang des Alterbachs wird durch die Verlegung des Geh- und Radweges massiv beeinträchtigt und sogar durchschnitten (3 Brückenbauwerke). Die Vernetzung des Salzachnahen Waldes mit dem Bereich Alterbach und den westlich davon gelegenen Wäldern wird nördlich der Kaiserwiese von derzeit rund 300 m auf unter 30 m (!) zwischen den Spielbahnen 2 und 3 eingeschränkt. In dieser Engstelle verlaufen außerdem der bestehende Waldbadweg sowie ein Golfcarweg. Eine sichere Zuwanderung etwa von Bergmolchen aus dem Winterquartier zum bestehenden Laichgewässer (nördlich der geplanten Spielbahn 7) ist damit weitgehend unterbunden. Damit werden die überlebenswichtigen Funktionen von Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte getrennt. Der funktionelle Zusammenhang der Wälder in West-Ost-Richtung wird durch den geplanten Golfplatz ganz massiv eingeschränkt und der Austausch von Individuen wird weiter erschwert. Diese Isolation führt zu immer kleineren Teilpopulationen, deren Aussterberisiko entsprechend ansteigt.

Der UVE Fachbeitrag Herpetologie geht davon aus, dass die Beeinträchtigung der geschützten Amphibien und Reptilien durch den geplanten Golfplatz eine massive ist, die auch durch die im Projekt angeführten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann. Diese Einschätzung teilt die LUA. Die vorgelegten Punktebewertungen zum Schutzgut Tiere erfüllen nicht die Kriterien der Bewertung nach LOOS zum Schutzgut Tiere und gehen zum Teil von falschen Vorgaben aus.



Anifer Alterbach:

Im UVE Fachbericht Herpetologie wird die Bedeutung des Anifer Alterbaches als Lebensraum mit wertvollen Strukturelementen wie Laubholzbestand bzw. Sträucher entlang des Baches und hohem Totholzreichtum hervorgehoben. Darüber hinaus kommt diesem Bereich als Wander- und Ausbreitungskorridor für den Biotopverbund eine herausragende Wichtigkeit zu. Aufgrund der Altholzbestände entlang des Alterbaches ist dieser Raum für höhlenbrütende Vogelarten, darunter die Spechte, von hoher Bedeutung. Wegen des Artenreichtums und dem Vorkommen von Rote Liste Arten wurde der Alterbach daher in der UVE als ornithologische Tabuzone eingestuft. Auch für die Fledermäuse ist der Anifer Alterbach mit seinem Altbaumbestand als höchstwertig einzustufen.

In diesen sensiblen, sehr strukturreichen Lebensraum, der für zahlreiche wertgebende und geschützte Arten wesentliche Funktion als Lebensraum sowie als Wander- und Ausbreitungskorridor hat, soll nun der Geh- und Radweg verlegt werden. Ein geschotterter, 3,5 Meter breiter Weg und drei Brückenbauwerke unterbrechen und zerschneiden den wichtigen Wanderkorridor und Lebensraum. Für Amphibien und Reptilien entsteht hier außerdem ein hohes Unfall- und Todesrisiko. Im südlichen Bereich wird dieser in der UVE als botanische und ornithologische Tabuzone bezeichnete Alterbachabschnitt außerdem von den Spielbahnen 6 und 7 in die Zange genommen und beidseitig vom Umland abgeschnitten. Der schmale verbleibende Ufergehölzstreifen soll außerdem noch aufgelichtet werden („Bestandesauflockerungen“ und „Freistellen“ der vorhandenen Altbäume). Neben dem geringen Abstand zu den Golfbahnen geht zusätzlich die abschirmende Wirkung der vorhandenen Gehölze verloren. Die mit der sportlichen Nutzung sowie der Pflege der Golfflächen sowie der Nutzung des Geh- Rad- und Golfcarweges einhergehende Störung dieses Bereichs führt zu einer massiven Entwertung als Lebensraum und der Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten.

Um mögliche Beeinträchtigungen von schützenswerten Naturräumen zu verhindern und damit ökologisch hochwertige Flächen durch die Errichtung von Golfanlagen nicht zerstört werden, teilt das Sachprogramm Golfanlagen Flächen in verschiedene Kategorien ein. Die **Kategorie A – Tabuflächen** umfasst ökologisch hochwertige Biotoptypen, die durch die Errichtung von Golfanlagen nicht verändert werden dürfen. Dies deswegen, weil ihr Verlust bzw. ihre ökologische Beeinträchtigung bzw. Abwertung mittelfristig durch keinerlei Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen angemessen kompensiert werden kann.



Eine Freihaltung von Tabuflächen der Kategorie A von Golfbahnen bzw. Golfanlagen erfüllt die vorliegende Planung nicht. Gemäß dem Sachprogramm Golfanlagen fallen darunter u.a. **Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste Arten)**.

Bei Errichtung der geplanten Golfanlage entstehen großflächig Bereiche, die bestehende Lebensräume von Rote Listen Arten vernichten und für diese nicht nur nicht nutzbar, sondern im Gegenteil sogar lebensfeindlich sind und tödliche Risiken bergen. Verbleibende Lebensräume werden isoliert. Trotz Konzept für eine Umsiedlung auf Empfängerflächen ist davon auszugehen, dass eine qualitative und quantitative Kompensation nicht möglich ist und sich negative Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht vermeiden lassen. Damit steht das Projekt im Widerspruch zum Sachprogramm Golfanlagen.

Im Projektgebiet kommen Tierarten von europäischer Relevanz gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV sowie Vogelschutzrichtlinie vor. Diese werden durch die geplante Golfanlage teilweise massiv beeinträchtigt. Weder die angeführten Minderungs- noch die Ausgleichsmaßnahmen sind dazu geeignet, diese Beeinträchtigung zu kompensieren und einen günstigen Erhaltungszustand der Arten zu gewährleisten. Die Errichtung der Golfanlage ist mit den EU-rechtlichen Artenschutzbestimmungen somit nicht vereinbar.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass beim Schutzgut Tiere nicht von einer Umweltverträglichkeit auszugehen ist.

Die Bewertung nach Loos ist nicht nachvollziehbar.

Die anerkannte Loos-Methode so umzufunktionieren, dass Eingriff und Ausgleich möglichst Einschreiter-freundlich beurteilt werden, wird von der LUA nicht akzeptiert.

Es ist auch zu hinterfragen, warum nicht einfach die herkömmliche Methode nach Loos zur Berechnung des gesamthaften Eingriffs herangezogen wurde.

Sollten die Einschreiter an dieser mehr als ungewöhnlichen Anwendung der Loos-Methode festhalten, wird die LUA ein Gegengutachten veranlassen.



4. Pflanzen

Insgesamt untermauern die pflanzensoziologischen Kartierungen und Erhebungen die vorhandene ökologische und landschaftliche Vielfalt des geschützten Gebietes.

Trotz menschlicher Nutzung hat sich im Untersuchungsraum ein Mosaik von (botanischen) Lebensräumen erhalten können, welche in Stadtnähe ihresgleichen suchen. Auch das Vorkommen vollkommen geschützten Arten wie Rohrkolben, Türkenbund, Seidelbast, Zykamen oder Orchideen, wie Zweiblatt, Waldvögelein und Knabenkraut, weisen auf die Hochwertigkeit des betroffenen Raumes hin. Landschaftlich reizvoll, und den stadtnahen Erholungswert steigernd, sind die Frühlingsblüher wie Frühlingsknotenblume oder Maiglöckchen, nach dem Salzburger Naturschutzgesetz teilweise geschützte Arten, welche gerade im Frühling zum subjektiven Wohlbefinden der Erholungssuchenden beitragen.

Außerdem hebt das Gutachten von Dr. Wittman das Vorkommen der Rote Liste Art Windhalm (*Apera spica-venti*) im Projektgebiet hervor. Die Art ist im Bundesland Salzburg „gefährdet“ (WITTMANN et al. 1996). Es handelt sich dabei um ein typisches Segetal-Wildkraut, das hin und wieder auch an geeigneten Ruderalstellen auftritt, seinen Verbreitungsschwerpunkt jedoch eindeutig in landwirtschaftlichen Feldkulturen besitzt und teilweise sogar an diese gebunden ist. Das im UVE-Fachgutachten erwähnte zerstreute Vorkommen im Bereich der Äcker und hier besonders im Bereich der Ackerränder ist ein untrüglicher Indikator dafür, dass die Landwirtschaft im gegenständlichen Gebiet noch dergestalt ist, dass sie derart gefährdeten Segetal-Unkräutern Lebensraum bietet. Bei Einstellung der landwirtschaftlichen Ackernutzung und bei der Umwandlung des Gebietes in einen Golfplatz stirbt der Windhalm zwangsweise im Gebiet aus. Gemäß dem Sachprogramm Golfanlagen fallen u.a. Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste Arten) in die Kategorie A – Tabuflächen. Das Aussterben einer landesweit gefährdeten Art bei Errichtung des geplanten Golfplatzes ist sicherlich nicht mit dem Sachprogramm Golfanlagen vereinbar.



Bericht Landschaftsökologische Begleitplanung:

Dieser Bericht enthält eine Zusammenstellung der im Projekt vorgesehenen Minderungsmaßnahmen. Allerdings sind die Vorgaben teilweise schwammig formuliert („möglichst“, „sollte“) und als Auflage damit nicht vollziehbar

Zu allgemeine landschaftsökologische Vorgaben:

- Aussenbeleuchtung
- Wo und in welcher Form ist diese geplant?

Es fehlt ein Zeitplan für Rodungen bzw. Schlägerungen unter Berücksichtigung der Brutzeit der Vögel sowie der Wochenstubenphase und Überwinterungsperiode der Fledermäuse. Es reicht außerdem nicht aus nur Bäume mit BHD > 40 cm als potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen anzusprechen. Die geschützten Tiere nutzen nach Auskunft von Ulrich Hüttmeir (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ)) auch Höhlen in deutlich dünneren Bäumen. Außerdem müssen die Überwinterungslebensräume der Amphibien – also praktisch sämtliche Waldflächen im Projektgebiet – berücksichtigt werden. Eine Entfernung von Wurzelstöcken ist hier während der Überwinterungsperiode der Amphibien nicht zulässig.

Die Anlage von GU-Laichgewässern ist bereits in der Vorbereitungsphase, noch vor der Anlage der Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Schaffung der Feuchtstandorte (Amphibiengewässer) ist nicht lagemäßig nicht konkretisiert die Beschreibungen der vorgesehenen Maßnahme sind widersprüchlich beschrieben.

Bei der angegebenen Transplantation von Pflanzenbeständen ist nicht klar, welche Bestände wohin transplantiert werden sollen. Die Umsetzung der Maßnahme ist für Ende Mai/Anfang Juni vorgesehen. Da dies in die Aktivitätszeit der Amphibien und Reptilien sowie in die Brutzeit der Vögel fällt, sind hier artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, bzw. kann eine Entnahme der Pflanzbestände erst im darauffolgenden Jahr, nach Absiedlung der Amphibien und Reptilien erfolgen. Die von der Transplantation betroffenen Pflanzenarten unterliegen jedoch z.T. selbst der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung. Eine naturschutzfachliche Beurteilung der Maßnahme kann nur nach Konkretisierung des Vorhabens erfolgen (Lokalisierung der zu verpflanzenden Bestände und Zielflächen).



Die bei den Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen sind nicht sofort wirksam, sondern benötigen unterschiedliche Zeitfaktoren, bis sie die geplante Wirkung überhaupt erfüllen können. Beispielsweise sind für das „wenig intensiv genutzte Wiesland“ 3-5 Jahre mit 3-4 Mahden zur Aushagerung vorgesehen.

Die Umwandlung fichtendominierter Waldbestände erfolgt durch sukzessive Entnahme der Fichte durch Laubhölzer sowie die etappenweise Anlage von Lichtungen. Eine Angabe über welchen Zeitraum diese Maßnahme erfolgen soll, fehlt. Bis zur Wirksamkeit sind daher ebenfalls mehrere Jahre zu veranschlagen.

Bei den waldbaulichen Verbesserungen/Aufwertungen handelt es sich zum Teil um ohnedies im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Waldbewirtschaftung gesetzte Maßnahmen, die bereits laufend umgesetzt werden, z.B. die Gewährleistung der Waldhygiene (keine Borkenkäferbäume).

Argumentiert wird, dass für die Äskulapnatter die Umforstungsmaßnahmen essentiell seien. Dazu ist festzustellen, dass aktuelle Erhebungen ergeben haben, dass bereits derzeit sämtliche Wälder zwischen Hellbrunnerbrücke und Autobahn von der Äskulapnatter besiedelt sind.

Aufforstung bzw. geplante Bepflanzung:

Schwarzerle und Lärche sind im Gebiet standortfremd. Die für die Parkplatz-Bepflanzung vorgesehenen Zerreichen stammen aus dem Mediterran. Salzburg liegt außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die Kornelkirsche ist in Salzburg ein Gartengehölz und nicht typisch für die Waldsäume im Projektgebiet.

Die Birke ist kein Auenwaldgehölz (Maßnahmenggebiet B)



Teiche:

Landschaftsteich (Teich1, Grundwasserteich):

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebene Flachwasserzone ist laut Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft bis zu 1.5 m tief. Aufgrund der deutlichen Grundwasserschwankungen ergeben sich laut landschaftsökologischer Begleitplanung hier Schwankungen des Wasserspiegels bis zu 1,5 m Höhe. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 430 m ü. M. Die Sicherung der Steilufer erfolgt hier mittels Holzpalisaden. Um die gewünschte Barrierewirkung zu gewährleisten und ein Einwandern von Tieren auf die Spielbahn zu verhindern, müssen diese den Schwankungsbereich abdecken und bis auf Höhe des höchsten Grundwasserstandes (430,9 m ü. M.) errichtet werden. Bei durchschnittlichem Grundwasserstand ist von einer frei sichtigen Holzpalisadenwand von rund 1 m auszugehen. Die anderen Böschungen innerhalb des Schwankungsbereichs werden trotz Magerbegrünung und Initialbepflanzung dauerhaft kahl wirken.

Teich 1 wird als Ausgleichsmaßnahme gerechnet, u.a. deshalb, weil das Gewässer als Laichgewässer gewertet wird. Es handelt sich hier um einen Grundwasserteich. Der UVE Fachbeitrag Herpetologie schreibt zu einem vergleichbaren Gewässer: „Das Anifer Waldbad ist aufgrund der Kälte des Wassers (Grundwasser)...als Laichgewässer nur wenig geeignet.“

Speicherteich (Teich 2):

Wie wird gewährleistet, dass es durch Spiegelschwankungen nicht zum Trockenfallen von Amphibienlaich oder Larven kommt? Die Steilufer Sicherung erfolgt mittels Steinsatz aus Konglomerat. In diesen Teich werden auch die Dachwässer des Clubhauses eingeleitet.

Anlage von Kleinstgewässern im Auwaldbereich:

Im Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Forstwirtschaft/Wald wurde von DI Kaltenleitner zu 7 Kleingewässern à 50 m² laut Umweltauswirkungen/Schutzgut Wald angeführt, dass diese Flächen nicht im Rodungsoperat ausgewiesen sind. Laut Antwort ist „diese Textpassage der UVE ist nicht mehr aktuell... lt. landschafts-ökologischem Begleitplan werden lediglich bestehende Gewässer erhalten und keine neuen angelegt.“ Im vorliegenden landschaftsökologischen Begleitplan (Abb. 11, Bedek, Stand März 2012) ist allerdings an 6 Standorten im Wald die „Anlage Feuchtbiotop (Tümpel)“ verzeichnet, deren Anlage in der Vorbereitungsphase datiert wird. Sollen diese Gewässer nun errichtet werden oder nicht? Die beiden Standorte unmittelbar westlich an den Spielbahnen 14 und 16 sind für Amphibien sehr ungünstig, da eine Zuwanderung aus dem Winterquartier bzw. die Abwanderung zwangsläufig über die Spielbahnen erfolgen wird. Die geeigneten Wanderkorridore sind durch Spielbahnen bzw. Golfcarwege zerschnitten.



Schaffung von Bruchwald:

Gemäß Wikipedia wird als Bruchwald (*Bruch* für *sumpfiges Gebiet*) im allgemeinen Sprachgebrauch ein permanent nasser, zeitweilig auch überstauter, sumpfiger Wald bezeichnet. Damit lässt sich Bruchwald abgrenzen von regelmäßig überfluteten Auenwäldern, die von Fließgewässern mit einer starken Wasserstandsdynamik geprägt werden. Bruchwälder sind häufig Schwarzerlenbestände, die auf Böden stocken, an denen das Grundwasser dauernd nahe der Oberfläche steht. Die Schwankungen des Wasserspiegels betragen nur ausnahmsweise mehr als 1 m und sind in der Regel geringer während in Auenwäldern das Gegenteil der Fall. Bruchwaldböden werden gewöhnlich im zeitigen Frühjahr überschwemmt und bleiben lange nass, während Auwälder schon wenige Tage nach der Überflutung wieder trocken fallen ist. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorf, Auwälder sind an mineralische Sedimente gebunden (Ellenberg 1996). Die Herstellung eines derartigen Bruchwaldes an den im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Eschen- bzw. Weidenbeständen sind massive Eingriffen in den Wasserhaushalt erforderlich, um einen derartigen Standort zu schaffen. Die Eingriffe betreffen bestehende, naturnahe Laubwaldbestände und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.

Leiteinrichtungen:

Aufgrund der Beanspruchung hochwertiger Amphibien- und Reptilienlebensräume durch Spielbahnen, Clubhaus, Parkplatz sowie Infrastruktur sind Maßnahmen nötig, um die geschützten Tierarten von diesen Bereichen fernzuhalten. Im Bereich des Clubhauses und Parkplatz sind dauerhafte Leiteinrichtungen vorgesehen. Eine Konkretisierung, wie diese aussehen (Material, Dimensionierung, Lage) liegt nicht vor, ist aber zur Beurteilung der der Wirksamkeit in Hinblick auf den Artenschutz sowie in Hinblick auf das Landschaftsbild unbedingt erforderlich.

Temporäre Leiteinrichtungen sind im Bereich der Spielbahnen 5, 6 und 7 erforderlich, um die Verunfallung der geschützten Amphibien hintanzuhalten. Eine Aufstellung lediglich während der Abwanderung der Jungfrösche im Zeitraum (Juni – August) wird nicht ausreichen. Weitere kritische Phasen sind die Zuwanderung der Adulttiere aus den Winterquartieren, die Abwanderung in die Sommerquartiere, die Anwanderung zum Laichgewässer im Herbst. Außerdem haben die verschiedenen Amphibienarten zum Teil Arten unterschiedliche Wander- bzw. Entwicklungszeiten (Frösche, Molche) Es ist daher davon auszugehen, dass während der gesamten Aktivitätszeit der Amphibien (und Reptilien) hier Wanderbewegungen stattfinden.



Bei Betrachtung des Luftbildes sind auch weitere Wanderkorridore durch Spielbahnen, Golfcarwege bzw. Rad- und Fußweg zerschnitten und die Problematik lässt sich nicht auf die angeführten Bereiche beschränken.

Umsiedlung Amphibien und Reptilienvorkommen:

Die Umsiedlung der Geschützten Arten ist laut landschaftsökologischer Begleitplanung bei 10 von insgesamt 18 Spielbahnen sowie aus den Flächen des Clubhauses, des Parkplatzes und des Bauhofs erforderlich! Wie bereits ausgeführt, ist es nicht möglich im Gebiet Empfängerflächen zu finden, die vor Beginn der Maßnahmen keine Lebensräume von Zielarten oder andern geschützten Arten sind.

Forstflächen im Projektgebiet (neu):

Ein Großteil der Flächen ist in der Natur bereits Wald (Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung wird auf das Kapitel Forst verwiesen.) Bei folgenden Punkten ist nicht konkretisiert, was für Maßnahmen vorgesehen sind:

- „Natürliche Senken, alte Flutmulden nutzbar, soweit standörtlich geeignet.“
- „Bewahrung bzw. Anlage von Tümpeln“ – welcher Bestand, Größe, Ausgestaltung etc.
- „Erhalt/Förderung von Feuchtstandorten: evtl. bestandesschonende Schürfung mit Kleinbagger bis ca. 1 m tief (Vororteinweisung) und flachuferige Gestaltung, im Randbereich Pflanzung von Schwarz- und Grauerlen, Weiden, Traubenkirschen, u.a.“

Ausgleichsmaßnahmen:

Teich 1 Grundwasserteich: negative landschaftliche Auswirkungen durch Holzpiloten muss bewertet werden. Eine Wertung als Ausgleichsmaßnahme (wesentliche Verbesserung) ist jedenfalls zu verneinen.

Wiese Gasleitung: Die Trasse entlang des Treppelweges an der Salzach ist ein Abwasserkanal.

Alterbachpassage unter der Alpenstraße: wird von der LUA als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Korridorfunktion gesehen. Allerdings sollte die Bermenvariante gewählt werden, da diese für mehr Arten, darunter auch die Herpetofauna, nutzbar ist.



Minderungsmaßnahmen:

Teilweise sind diese widersprüchlich oder wenig konkret. Es entstehen nur minimale Verbesserung zum Status Quo. Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise gestalterische Maßnahmen für den Golfplatz, deren ökologische Wirkung fragwürdig ist. Teilweise sind sogar negative Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgüter damit verbunden, wie beispielsweise im Fall der Ersatzaufforstungen, die im Widerspruch zum Schutzzweck von Schutzgebieten oder geschützten Objekten stehen. Viele der sogenannten Maßnahmen, wie Anlage eines Waldsaums sind lediglich ein Ersetzen von bereits derzeit bestehenden Strukturen. Asthaufen, Totholz, Wurzelstöcke etc. sind auch derzeit in den Waldflächen vorhanden.

Insgesamt können die geplanten Begleitmaßnahmen nicht verhindern, dass wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten vernichtet werden oder der funktionale Zusammenhang wesentlicher Teillebensräume unterbrochen wird.

Wenig intensiv genutztes Wiesland:

Wie eine Begehung im Juni 2012 gezeigt hat, sind bereits derzeit in Teilbereichen vergleichsweise artenreiche Fettwiesen, sogar mit Margeriten vorhanden, insbesondere an den Randbereichen, etwa im Bereich Kaiserwiese. Bei der geplanten Aushagerung, die zumindest 3-5 Jahre mit vielfacher Mahd erfolgt, ist in den nächsten Jahren eine ökologische Verbesserung praktisch nicht vorhanden.

Hochstaudenfluren/Langgrasbestände sowie Waldsäume:

Diese Übergangsbereiche zu den Waldrändern sind bereits derzeit in teils sehr guter Ausprägung vorhanden. Es handelt sich größtenteils um den Ersatz dieser Strukturen, welche der Golfplatzerrichtung zum Opfer fallen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass derartige Lebensräume auch einer Entwicklung unterliegen und es mehrere Jahre dauert, bis neu angelegte Strukturen den ökologischen Wert von „alten“ Ökotonen erreichen.





Abbildung 1: bestehender Waldrand im Projektgebiet, Foto LUA 2012

Aufforstungsflächen:

Die Lage der Ersatzaufforstungsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht, z.B. Flächen in Morzg abzulehnen. Die Aufforstung im Bereich Kaiserwiese verändert die Lebensraumstruktur im Bereich eines bestehenden Fledermausquartiers und es ist fraglich, ob die vorhandene geschützte Ruhestätte erhalten werden kann.

Waldbauliche Verbesserungen:

Dabei handelt es sich um Umstellung der waldbaulichen Nutzung, die aus forstwirtschaftlicher Sicht ohnedies sinnvoll und notwendig ist. Wie den UVE-Unterlagen zu entnehmen ist, ist die Fichte standortfremd, es bestehen Probleme mit Windwurf und Borkenkäfer.

6. Wasser

Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser beziehen sich ausschließlich auf das Grundwasser. Tatsache ist es aber, dass auch Eingriffe in **Oberflächenwasserkörper** (Anifer Alterbach, Altarm) getätigt werden. Es muss jedenfalls bewertet werden, wie sich die Verlegung des Radweges insbesondere die Eingriffe durch die Brückenbauwerke auf den Oberflächenwasserkörper auswirken.

6.- Verkehr

Die Planunterlagen zur Verkehrserschließung sind mangelhaft. Zum Beispiel werden die Golfcarwege zwar im Plan eingezeichnet, es ist aber nicht zu erkennen welche Oberfläche diese erhalten sollen.



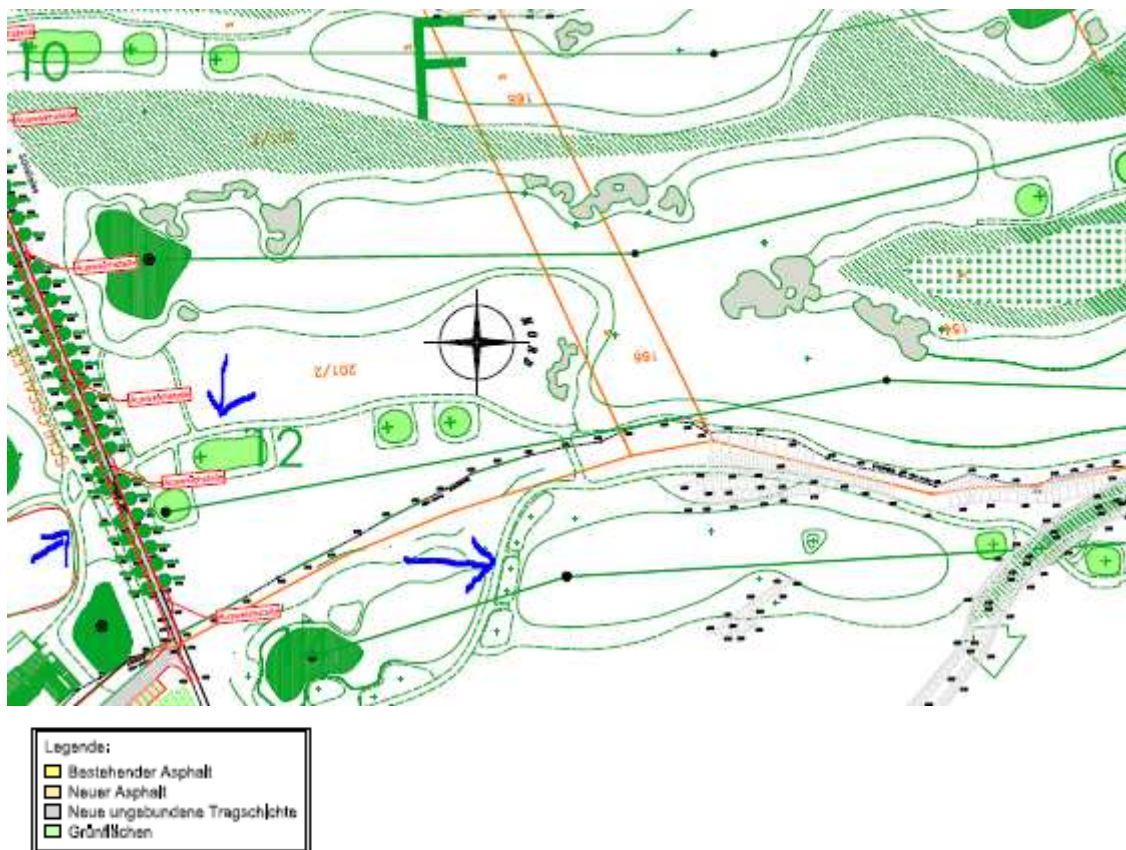


Abbildung 2: Golfcarwege mit Pfeil von LUA markiert, Oberflächengestaltung in Legende nicht erkennbar

In vielen Bereichen kommt es zu einem Zusammentreffen von Radfahrern, Erholungssuchenden und Golfspielern. Eine genaue Darstellung der **Verkehrsführung** ist in den UVE-Unterlagen jedoch nicht zu finden.

Insgesamt muss hinsichtlich der Verkehrserschließung festgestellt werden, dass durch den Golfplatz ein diffuses Wegenetz entstehen soll, welches aus Sicht der LUA nicht den Zielsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes gerecht werden kann. Insbesondere die teilweise **parallele Führung der Wege** wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Aber auch die Brückenbauwerke und der Radweg am naturnahen Anifer Alterbach stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild aber auch den Naturhaushalt dar.

Aus Sicht der LUA ist das Projektsgelände für eine derartige Verkehrserschließung nicht geeignet.

7. Alpenkonvention

Die Protokolle der Alpenkonvention werden entweder unzureichend oder überhaupt nicht bearbeitet. Eine Diskussion des Naturschutzprotokolls fehlt gänzlich. Das Bodenschutzprotokoll wird nur sehr einseitig bearbeitet. Ergänzungen sind jedenfalls erforderlich.

Die Aussage im Fachgutachten Landschaft, dass die Protokolle der Alpenkonvention im Rahmen der vorliegenden Fragestellung als weniger bedeutend eingestuft wurde, ist weder begründet noch nachvollziehbar.

8. Wald

Dem Wald kommt im Landschaftsschutzgebiet Salzburg-Süd eine naturschutzrechtlich essentielle Rolle zu. Bereits 1981 waren **Kahlhiebe**, welche über **0,2 ha** hinausgehen nur mit naturschutzrechtlicher Bewilligung zulässig. Die Novellierung der Schutzgebietsverordnung brachte 2003 eine Konkretisierung der Schutzzinhalte mit sich. Im damals neu eingefügten § 1a ist in der lit a die **Waldlandschaft** expressis verbis ein **besonders Schutzobjekt**. Daher steht die Beanspruchung einer derart großen Waldfläche für eine Sportfläche im Widerspruch zum vorhandenen Schutzzweck.

Im Sachprogramm Golfanlagen des Landes Salzburg ist bei der Unterscheidung geeigneter oder weniger geeigneter Flächen für den Golfsport unter „Kategorie B“ folgendes festgelegt:

„Waldflächen – der Gesamtumfang der Rodung darf jedoch 5% der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten“.

Laut der nun vorliegenden Planung soll eine Fläche im Ausmaß von ca. 8,7 ha (davon 8,5 ha dauernd und 0,2 befristet) gerodet werden. Dies ergäbe bei einer Gesamtfläche der Golfplatzanlage von 70 ha einen Prozentwert von 12,43 %. Die Vorgabe des Sachprogramms Golfanlagen kann daher nicht eingehalten werden. Hier muss aber angemerkt werden, dass die LUA auf Grund der Historie von einer weit größeren zu rodenden Waldfläche ausgeht. Nähere Ausführungen dazu folgen.

Aus dem Sachprogramm Golfanlagen ergibt sich, dass selbst außerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht mehr als 5 % der Golfplatzfläche gerodet werden soll. Ist es nun geplant in einem Landschaftsschutzgebiet, welches die Erhaltung der Waldlandschaft als Schutzziel beinhaltet, insgesamt 12,43% zu roden, liegt ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Schutzgebiets aber auch zum Sachprogramm Golfanlagen auf der Hand.

Die Thematik „Wald“ ist im UVP-Verfahren Anif eine ganz besondere. Deshalb soll die Situation nun rechtlich beleuchtet werden:



Zur Rodungsbewilligung aus 1999:

Aus Sicht der LUA liegt für die Fläche von 13,9 ha **keine dauerhafte Rodungsbewilligung** mehr vor. Der VwGH hat deutlich festgehalten, dass die Rodungsbewilligung nicht mehr dem Rechtsbestand angehört (VwGH 2007/06/0066, RdU 2009/24).

Es sei auch darauf verwiesen, dass vor Beginn der Rodungs- bzw. Schlägerungsarbeiten eine naturschutzrechtliche Bewilligung hätte eingeholt werden müssen. Denn gemäß § 2 Abs 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Salzburg Süd sind lediglich Kahlhiebe über 0,2 ha bewilligungsfrei. Die durchgeführten Arbeiten können jedoch keinesfalls als landschaftsschonend bezeichnet werden.

Die durchgeführte Entfernung des Waldbestandes auf ist daher **ohne jegliche Naturschutzbewilligung** passiert, was dazu führt, dass diese als **rechtswidrig** angesehen werden muss. Die Beurteilung der Eingriffswirkung (Naturschutz) hat daher dementsprechend zu erfolgen.

Wie bereits ausgeführt, ist der LUA keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung der Rodung bekannt. **Sollte es jedoch überraschenderweise eine derartige geben, ist diese im UVP-Verfahren vorzulegen.** Wenn es eine derartige nicht gibt, ist jedenfalls von einer rechtswidrigen Maßnahme auszugehen, was ein Verfahren nach **§ 46 Sbg NSchG** zur Folge haben muss.

Es sei darauf verwiesen, dass § 46 Sbg NSchG keine Verjährung kennt (Loos, Seite 144)

Die UVE bezieht sich immer wieder auf die Rodungsbewilligung aus 1999. Diese ist jedoch erloschen, weshalb die UVE dementsprechend überarbeitet werden muss. Auch können Aufforstungen von widerrechtlich durchgeführten Rodungen nicht als Eingriffsminderung angesehen werden.

Zur Nichtwaldfeststellung aus dem Jahr 2009:

Die LUA hat den Nichtwald-Feststellungsbescheid im Rahmen der Akteneinsicht von der UVP-Behörde angefordert. Übermittelt wurde der Bescheid vom 16.2.2009 zu Zahl 30303/404-80/46-2009 und 30303/253-6166/25-2009.

Der LUA war aber auf Grund der Anfragebeantwortung von Landesrat Eisl im Landtag (Nr 525 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages 2.Session der 14. Gesetzgebungsperiode) bekannt, dass der Bescheid vom 12.2.2009 durch einen Berichtungsbescheid vom 13.3.2009 korrigiert wurde. Landesrat Eisl führt in der Anfragebeantwortung aus, dass der Spruchteil des Feststellungsbescheides auf Grund eines elektronischen Übertragungsfehlers korrigiert werden musste. Die Tatsache, dass der Spruch auf Nichtwald lautet, beruht lediglich auf ei-



nem Fehler in der automationsunterstützten Übertragung. Die Begründung des Bescheides würde eindeutig darauf verweisen, dass die Fläche als Wald festgestellt werden soll.

Die LUA ist nicht Partei im forstrechtlichen Verfahren und daher waren ihr die Bescheidinhalte der nach dem 16.2.2009 ergangenen Bescheide nicht bekannt.

Weshalb die Folgebescheide aus dem forstrechtlichen Verfahren im Rahmen der Akteneinsicht von der UVP-Behörde mit Schreiben vom 27.3.2013 angefordert wurden. Die Bescheide wurden am selben Tag übermittelt.

Analysiert man nun die Inhalte der Forstbescheide, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Historie ergibt, dass von der BH Salzburg Umgebung **versehentlich** mit Bescheid vom 16.2.2009 die Nicht-Waldeigenschaft festgestellt wurde. Eigentlich hätte der Spruch auf „Wald“ lauten müssen. Dieser Bescheid wurde sodann berichtigt, mit der Argumentation, dass der Mangel auf einen Fehler in der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruhe. Gegen diesen Berichtigungsbescheid erhob der Grundeigentümer das Rechtsmittel der Berufung. Die im Instanzenzug übergeordnete Behörde behob den Berichtigungsbescheid am 24.4.2009 mit der Begründung, dass es sich um keinen berichtigungsfähigen Fehler gehalten hat.

Es ist wesentlich, dass die Nichtwaldfeststellung vom 16.2.2009- auf diesen Bescheid stützt sich die UVE - auf einem Fehler beruht und eigentlich Wald im Sinne des Forstgesetzes hätte festgestellt werden sollen. **13,9 ha Wald sollen in der UVP als Nichtwald beurteilt werden, obwohl diese nachweislich über die Waldeigenschaft verfügen.**

Aus Sicht der LUA ist seitens der zuständigen Behörde jedenfalls ein neues Feststellungsverfahren von Amts wegen im Sinne des § 5ForstG einzuleiten, insbesondere da seit der letzten Feststellung bereits mehrere Jahre vergangen sind und eindeutig Zweifel daran bestehen, ob die Grundfläche Wald ist.

Die LUA wird sich nicht damit zu fernen stellen lassen, dass sich die UVP-Behörde darauf beruft, dass die Nichtwaldeigenschaft durch einen rechtskräftigen aber nachweislich fehlerhaften Bescheid festgestellt wurde. Tatsache ist es, dass die Waldeigenschaft eine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG darstellt.

Eine Bindung an eine rechtskräftige Vorfrageentscheidung ist aber nur dann gegeben, wenn sich seit der Entscheidung keine Änderung der maßgeblichen Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (VwGH 23.10.1990, 88/11/0198 und VwSlg 3391 A/1954). Aus Sicht der LUA ist aber schon alleine auf Grund der natürlichen Entwicklung des Waldes über mehrere Jahre hinweg von einer geänderten Sachlage ausgegangen werden. Ein Feststellungsbescheid gemäß § 5 ForstG ist als eine forstliche Momentaufnahme zu bezeichnen. **Man kann nicht davon ausgehen, dass dieser seine**



Gültigkeit über Jahre hinweg behält. Auch das ForstG selbst macht eine klare zeitliche Unterscheidung zwischen Aufforstungsflächen und Flächen mit Naturverjüngung.

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 unterliegen Grundflächen die bisher nicht Wald waren, den Bestimmungen des ForstG, wenn durch Naturverjüngung eine Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe erreicht wurde. Z 2 ist nicht wie Z 1 an eine 10-jährige Frist gebunden, was wiederum bedeutet, dass bei Zweifel über das Erreichen der Bewuchsgrenzen von der Behörde ein amtswegiges Verfahren zur Feststellung der Waldeigenschaft einzuleiten ist. § 5 Abs 1 ForstG ist jedenfalls als **Muss-** und **nicht als Kann-Bestimmung** formuliert. Eine Argumentation dahingehend, dass ein rechtskräftiger Nichtwaldfeststellungsbescheid vorliegt, schließt daher ein amtswegiges neuerliches Feststellungsverfahren keinesfalls aus.

Im Feststellungsverfahren nach § 5 ForstG stellt die Behörde mit Bescheid fest, dass es sich bei einer Grundfläche um Wald handelt, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne des ForstG war. Daraus folgt, dass eine Fläche, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Waldeigenschaft ausgewiesen hat, diese Eigenschaft grundsätzlich für die nächsten zehn Jahre behält. Dies gilt jedoch nicht für die Nichtwaldfeststellung. Wird Nicht-Wald mit Bescheid festgestellt, kann nicht davon ausgegangen werden (§ 4 Abs 1 Z 2 ForstG), dass die Nichtwaldeigenschaft 10 Jahre andauert. Vielmehr hat die Behörde- z.B. wenn sich Zweifel an der Waldeigenschaft der Fläche auf Grund von Naturverjüngung ergeben- ein Feststellungsverfahren einzuleiten.

Im gegenständlichen Fall liegen die **Zweifel an der Nichtwaldeigenschaft** der 13,9 ha auf der Hand. Die Behörde ist in Kenntnis davon, dass im Jahr 2009 fälschlicherweise die Nichtwaldeigenschaft festgestellt wurde. Die Nichtwaldeigenschaft wurde nur auf Grund eines Fehlers in der automationsunterstützten Datenverarbeitung (so hat es Landesrat Eisl vor dem Landtag vorgebracht) festgestellt, eigentlich wäre die Waldeigenschaft festzustellen gewesen.

Aus Sicht der LUA hat die zuständige Behörde unverzüglich ein neuerliches Feststellungsverfahren einzuleiten.

Für die LUA wäre es im Hinblick auf die objektive Pflicht zum Tätigwerden **sehr verwunderlich**, wenn die Behörde hier untätig bleibt. Die Zweifel an der Waldeigenschaft liegen eindeutig vor.

Die Behörde muss daher tätig werden.

Es ist klar, dass die Waldeigenschaft eine wesentliche Rolle im UVP-Verfahren spielt. Es muss daher auch seitens der UVP-Behörde ein großes Interesse daran bestehen, dass eine rechtsrichtige Feststellung der Waldeigenschaft gewährleistet ist.



Aus Sicht der LUA ist seitens der UVP-Behörde die Einleitung eines Feststellungsverfahrens bei der BH Salzburg-Umgebung anzuregen. Nach der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 5 ForstG hätte die UVP-Behörde das gegenständliche Verfahren **auszusetzen**.

Auf Grund der Tatsache, dass der letzte Feststellungsbescheid bereits 4 Jahre zurückliegt und die Nichtwaldeigenschaft, im Jahr 2013 betrachtet, nicht gegeben ist, muss jedenfalls von einer maßgeblichen Änderung der Sachlage ausgegangen werden. Zusätzlich muss die Behörde an der Nichtwaldeigenschaft zweifeln, auch sie ist in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit des Nichtwaldfeststellungsbescheides aus 2009. All dies ergibt eine objektive Pflicht der zuständigen Forstbehörde zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 5 ForstG bzw. der UVP-Behörde eine entsprechende Mitteilung an die Forstbehörde zu erstatten.

Seitens der LUA wird eine entsprechende Mitteilung an die BH Salzburg-Umgebung ergehen. Außerdem wird das ressortzuständige Regierungsmitglied informiert.

9. Umweltmedizin

Da das geplante Vorhaben im **geschützten Grüngürtel** der Stadt Salzburg realisiert werden soll, kommen den umweltmedizinischen Ausführungen essentielle Bedeutung nicht nur im Hinblick auf eventuelle Gesundheitsgefährdungen oder Störungen des menschlichen Wohlbefindens, sondern auch als Gradmesser einer zeitgemäßen Sozialverträglichkeit des geplanten Golfplatzes zu.

Die vorhandene geschützte Kulturlandschaft mit ihren abwechslungsreichen Elementen ist nicht nur bei der Stadtbevölkerung ein beliebtes Naherholungsgebiet. Spazier- und Radwege, das Waldbad und die frei zugänglichen Waldflächen (§33 ForstG 1975) sind gerne aufgesuchte Erholungsziele, sowohl der Menschen vor Ort als auch der Stadtbevölkerung.

Die Landschaft lädt Bevölkerung zum Abbau von emotionalen Spannungen und Ermüdungszuständen durch aktive und passive Erholung ein. Nach Loos (2006) versteht man unter Erholung die zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche nervliche Entspannung (Passiverholung z.B. Ausruhen, Lektüre; Aktiverholung z.B. Wandern, Bergsteigen), aber auch die zur längeren anhaltenden Wiederherstellung der Gesundheit notwendige Lebensweise in einer entsprechenden Umwelt, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Zur Beurteilung des Vorliegens einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Sinne des Menschen wesentlich.

Der Wert der Landschaft für die Erholung ist die Bedeutung der freien Landschaft als Grundlage für extensive Formen der Naherholung. Intensive, einrichtungszentrierte Formen des Tourismus und der Naherholung (Sportzentren, Golfplätze) fließen nicht in den Erholungswert der Landschaft ein (Loos 2006).



Die vorliegenden umweltmedizinischen Erläuterungen befassen sich vorrangig mit Lärm und Staubimmissionen, welche während der Bauphase bzw. Betriebsphase des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, sowie deren allfällige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und sein Erholungsbedürfnis.

- Für die **Bauphase** ist es vorgesehen, dass die Begehbarkeit der Lindenallee und die Verlängerung zum Treppelweg freigehalten werden, außerdem soll ein größtmöglicher Verzicht auf Nutzung des Walknerhofweges für den Baustellenverkehr stattfinden. Dazu muss von der LUA bemängelt werden, dass **kein Baustellenkonzept bzw. kein Baustellenverkehrskonzept** in der UVE zu finden sind. Eine Beurteilung der Bauphase ist daher nur unzureichend möglich. Auch können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass teilweise aus **Gründen des Artenschutzes** nur **bestimmte Bauzeiten** möglich sind. Es muss daher ein genauer Bauzeitplan festgelegt werden. Es wird zwar in der UVE immer wieder ausgeführt, dass Geh- und Radwege freigehalten werden sollen, ein Konzept dafür gibt es aber nicht.
- Es fehlt eine eindeutige Aussage über die Sicherheit der Anlage für den Erholungssuchenden bzw. Geh- und Radfahrer. Aus Sicht der LUA sind die Verweise des Gutachters auf Ausführungen von Dr. Scheibl keinesfalls ausreichend um die Sicherheit der Anlage festzustellen. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass auch wenn den Golfern die Golfetikette vertraut ist, kann a priori ein ähnliches Verhalten von beliebigen Erholungssuchenden nicht erwartet werden. Ein **Lenkkonzept** ist der UVE **nicht zu entnehmen**.
- Der umweltmedizinische Sachverständige verweist immer wieder auf die Ausführungen von Dr. Scheibl hinsichtlich der Sicherheit der Anlage. Von der LUA wird daher erwartet, dass es von Dr. Scheibl ein entsprechendes Fachgutachten zu den Sicherheitsaspekten der Anlage als Teil des UVGA geben wird. Die Ausführungen in der UVE hinsichtlich Sicherheit für Erholungssuchende sind als **unzureichend** zu bewerten.
- Vom umweltmedizinischen Sachverständigen wird ausgeführt, dass aus Sicherheitsgründen eine Betretung der Golfanlage durch Lücken am Treppelweg vermieden werden muss. Das würde aber bedeuten, dass die Menschen bei der Erholungssuche vollständig auf das Wegesystem zurückgedrängt werden. Es stellt sich die Frage ob ein freies Betreten der Waldflächen für den Erholungssuchenden überhaupt noch möglich wäre? Der UVE ist ein **Sicherheitskonzept** nicht zu entnehmen, weshalb diese Fragen nicht beantwortet werden können.



- Das umweltmedizinische Gutachten beschäftigt sich nicht mit dem Golfcar-Verkehr. Teilweise werden Fuß- und Radweg auch von Golfcars befahren bzw. gekreuzt. Inwiefern sich dieser Verkehr auf den Erholungssuchenden auswirkt, bleibt in der UVE **unbeantwortet**.
- Im umweltmedizinischen Gutachten vermisst man auch Aussagen darüber, inwiefern das Golfspiel die Erholungssuchenden beeinträchtigen könnte. Wie werden mögliche Gefährdungssituationen vom Erholungssuchenden wahrgenommen? Inwiefern ist der Golfcarverkehr störend für den Spaziergänger und/oder Radfahrer? Der Gutachter attestiert zwar, dass der Erholungswert gleich bleibt, da man die Wege nach wie vor nutzen kann, wie sich jedoch die **Änderung der Nutzungsart** auf das Empfinden des Erholungssuchenden auswirkt, wird **nicht beurteilt**.
- Insbesondere sei auch erwähnt, dass sich durch die Nutzungsänderung der Fläche auch die Besucherfrequenz deutlich ändert. Vormalig waren vielleicht vereinzelt die Landwirte mit ihren Traktoren unterwegs oder es ist ab und an ein Auto zum Walknerhof oder zum Schloß zugefahren. Durch den Golfplatz wird sich jedenfalls der Autoverkehr vehement erhöhen. Außerdem müssen sich die Erholungssuchenden den Platz mit den Golfsportlern und deren Golfcars teilen. Inwiefern sich die Änderung der Nutzungsart und die Steigerung der Verkehrs- und Besucherfrequenz auf den Erholungssuchenden auswirken, wird vom Gutachten **nicht beschrieben**.

Die LUA wurde häufig von besorgten Bürgern kontaktiert und es wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob es tatsächlich richtig ist, dass man über den Golfplatz spazieren kann und alle Wege auch während der Bauphase benutzbar bleiben. In der UVE wird zwar erwähnt, dass der Baustellen- vom Freizeitverkehr getrennt werden soll, wie dies jedoch passieren soll, ist in der UVE nicht enthalten. Da aber gerade der Erholungswert im genannten Gebiet – welcher natürlich die Benutzbarkeit der Fläche voraussetzt – von besonderer Bedeutung ist, muss das Fehlen eines Nutzungskonzeptes während der Bauphase- bzw. Betriebsphase jedenfalls als **schwerer Mangel** bezeichnet werden. Ob der Treppelweg an der Salzach, welcher als Hauptverbindungsroute für Radfahrer anzusprechen ist - freigehalten werden kann und inwiefern sich eine mögliche Sperre auswirkt kann erst geklärt werden, wenn das erforderliche Baustellenverkehrskonzept vorliegt.

10. Öffentliches Interesse

Aus Sicht der LUA ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung **nur über die Anwendung des § 3a Sbg NSchG möglich**, da das Vorhaben den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes widerspricht und somit die Voraussetzungen des § 51 Sbg NSchG nicht erfüllt werden können. Aus



dem von der LUA vorgelegten Gutachten von Dr. Wittmann und Mag. Kyek geht eindeutig hervor, dass ein **wesentlicher Widerspruch zu den Zielsetzungen** vorliegt.

Damit eine Bewilligung nach § 3a Sbg NSchG erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass vom Antragsteller ein Nachweis der öffentlichen Interessen am Projekt vorgebracht wird. Die Behörde hat sodann zu überprüfen, ob der Nachweis ein unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt und wenn dies der Fall ist, ob dieses öffentliche Interesse geeignet ist, das Naturschutzinteresse im Einzelfall zu überwiegen.

Darüber hinaus ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 34 Sbg NSchG erforderlich (siehe Ausführungen der LUA zum Fachbereich Tiere, insbesondere Herpetologie). Die Behörde kann abweichend von § 3a Abs 2 nur eine Bewilligung für Maßnahmen erteilen, die einen der Zwecke in Z 1-10 dienen. Auf Vögel findet Abs 1 Z 9 und 10 keine Anwendung. Auf Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-RL angeführt sind, findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.

Aus dem Fachgutachten Tiere geht hervor, dass speziell Arten des Anhang IV vom Golfplatz betroffen sind. Die Prüfung der Z 10 „**andere öffentliche Interessen**“ wird daher eine gewichtige Rolle spielen.

Für die Umsetzung des geplanten Golfplatzes ist weiters auch eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG erforderlich. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Rodungsbewilligung nur erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegen steht. Kann die Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein **öffentliches Interesse** an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Das öffentliche Interesse spielt aber auch im UVP-G selbst eine nicht unwesentliche Rolle. Bei der Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVPG sind alle auf das konkrete Vorhaben anzuwendenden Interessen eingehend und ausgewogen abzuwägen.

Diese Ausführungen ergeben, dass der Nachweis der öffentlichen Interessen am beantragten Projekt von besonderer Bedeutung ist.

Zum Nachweis des öffentlichen Interesses an der Golfanlage enthält die UVE insgesamt 3 Gutachten. Die LUA wird explizit zu jedem dieser Gutachten Stellung nehmen:



- **Gaubinger, Gutachten zum wirtschaftlichen und öffentlichen Interesse am Projekt „Golfplatz Anif, Stand 2009**

Das Gutachten stützt sich im Wesentlichen auf statistische Zahlen aus den Jahren **2006-2009**. Aus Sicht der LUA sind aber gerade die letzten Jahre 2009-2013 von wirtschaftlicher Relevanz. Die Aktualität des Gutachtens muss daher in Frage gestellt werden.

Außerdem beschäftigt sich das Gutachten mit der Wifi-Golfstudie aus dem Jahr 2006. Zu dieser Golfstudie gab es Ende 2010 Erhebungen durch die Ennemoser Wirtschaftsberatungs GmbH, welche besagen, dass die in der Studie prognostizierten Erwartungen nicht in dem gewünschten Ausmaß eingetreten sind. Tatsache ist es nämlich, dass die Zuwachsraten im Golfsport zurück gehen und auch die Verbreitung des Golfsportes seit 2009 abflacht (<http://ennemoser.at/de/ewb/downloads/newsletter02saisonstartgolf.pdf>)

Auf Grund des **veralteten Datenmaterials**, welches zur Erstellung dieses Gutachtens verwendet wurde, muss seitens der LUA festgestellt werden, dass das Gutachten für den Nachweis eines öffentlichen Interesses wissenschaftlich nicht geeignet ist.

- **Schneider, Holzberger: Volkswirtschaftliche Analyse des Projektes Golfplatz Anif, Stand 2009**

Die Gutacher gehen davon aus, dass durch die Anlage **25 Arbeitsplätze** geschaffen werden. Diese Zahl wurde von der Einschreiterin angegeben und in sämtliche Gutachten unreflektiert übernommen. Es erfolgt keine Auflistung, in welchen Bereichen diese Arbeitsplätze entstehen sollen.

Interessant ist es auch, dass z.B. bei der 18-Loch Anlage Eugendorf insgesamt 10 Mitarbeiter tätig sein sollen. Inwiefern eine gleich große Anlage 15 Mitarbeiter mehr benötigen wird, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht herausgelesen werden.

Die Gutachter führen aus, dass der Golfplatz Anif den Golfsportlern aus anderen Teilen des Landes eine regelmäßige Ausübung dieser Sportart ermöglicht. Man könne bei dieser Aussage auf den Gedanken kommen, dass es im restlichen Bundesland keinen weiteren Golfplatz gibt. Dies ist aber nicht der Fall.

Auch in diesem Gutachten wird die Golfstudie 2006 als Datengrundlage verwendet. Die LUA hat bereits weiter oben ausgeführt, dass es sich dabei um **veraltete Prognosen** handelt, welche bereits durch **neuere Erhebungen** widerlegt wurden. Insbesondere wurde bereits festgestellt, dass die



Zuwachsraten deutlich abnehmen. Die im Gutachten enthaltene Aussage, dass in Österreich die Zahl der Golfspieler rapide anwächst, ist daher nicht haltbar.

Vielmehr muss bei genauer Betrachtung der Statistiken für das Bundesland Salzburg festgestellt werden, dass die **Mitgliederzahlen** seit 2009 **kontinuierlich gesunken** sind. Waren es im Jahr 2009 noch 11162 Mitglieder sind es im Jahr 2012 nur noch 10653 (http://www.golf.at/img/content/4/2009_Mitgliederstatistik_per_30.9.2009.pdf und http://www.golf.at/img/content/4/%C3%96GV_Statistik_per_30.08.2012.pdf).

- **Niederhuber, Reichel, Sigl: Untersuchung zu den öffentlichen Interessen der Errichtung eines Golfplatzes in Anif, Stand 2009**

Öffentliches Interesse an der Sportausübung:

Seitens der Autoren wird versucht nachzuweisen, dass auf Grund der positiven Auswirkungen auf gesundheitliche Aspekte durch den Golfsport daraus resultierend ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Errichtung des Golfplatzes Anif ableitbar wäre.

Dem muss aber entgegengehalten werden, dass die Autoren es verabsäumen nachzuweisen, dass es für die Ausübung des Golfsportes im Stadtgebiet bzw. in der Region keine entsprechenden Anlagen gäbe und dadurch die Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt wäre (VwGH 93/10/0079). Außerdem wäre es im Hinblick auf die Volksgesundheit notwendig zu beweisen, dass es im betroffenen Gebiet zu wenige Möglichkeiten zur Sportausübung gibt und dadurch das Allgemeinwohl erheblich beeinträchtigt wäre. Von den Autoren wird auch nicht der Nachweis geführt, dass auf Grund überfüllter Wartelisten bei den bereits bestehenden Golfplätzen, die Neuerrichtung einer Anlage erforderlich wäre um den Andrang an Golfspielern zu bewerkstelligen.



GOLFANLAGEN und GOLFPLÄTZE in ÖSTERREICH, Stand 31.12.2012						
Ordentl.	Anlagen					
ÖGV						
Mitglied						
	45 L	36 L	27 L	18 L	9 L	
4 BURGENLAND	1		1	1	1	
12 KÄRNTEN			1	9	2	
43 NIEDERÖSTERREICH		3	3	20	17	
28 OBERÖSTERREICH			2	19	7	
14 SALZBURG		2	1	8	3	
24 STEIERMARK			2	15	7	
20 TIROL			4	6	10	
6 VORARLBERG				4	2	
5 WIEN				2	3	
156	1	5	14	84	52	

Abbildung

3:

http://www.golf.at/img/content/4/2012_Golfanlagen_und_Golfpl%C3%A4tze_Statistik.pdf

In der Abbildung ist erkennbar, dass das Bundesland Salzburg über insgesamt 14 Golfanlagen verfügt, 8 davon sind 18 Loch-Plätze.

Die Allgemeinheit wird umgangssprachlich gerne als „so ziemlich alle“ bezeichnet. Geht man davon aus, dass in diesem Fall „so ziemlich alle“ die Bewohner und Besucher der Stadt Salzburg und ihrer Umgebung sind.

Im Hinblick auf ein nachzuweisendes öffentliches Interesse wäre daher auszuführen, warum es dieser Allgemeinheit zur Ausübung des Golfsportes nicht zumutbar ist, die bereits bestehenden Golfplätze in und in der Nähe von Salzburg zu nutzen (z.B. mögliche Überfüllung der Golfclubs?). Außerdem wäre der Nachweis zu erbringen gewesen, dass das Fehlen dieser Anlage in Anif zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sportausübung der Allgemeinheit führt.

Dieser Nachweis wurde von den Autoren aber nicht erbracht. Folgt man rationalen Denkansätzen wird ein derartiger Nachweis auch nicht zu erbringen sein, da es dem betroffenen Personenkreis sehr wohl zumutbar sein wird, die bereits bestehenden Golfplätze zu nutzen.

Zur Volksgesundheit muss ausgeführt werden, dass sich das öffentliche Interesse an der Volksgesundheit, nach der Begrifflichkeit an einen weiteren Personenkreis richtet als an eine einzelne Personengruppe.

Die Tatsache, dass die Mitarbeiter des Technologieparks in Urstein in Anif Golfspielen würden und daher gesundheitlich positive Effekte erzielen, kann wohl nur einen vernachlässigbaren Beitrag zur Volksgesundheit der Allgemeinheit leisten. Außerdem ist es dieser Personengruppe wohl auch zu-



mutbar den bereits bestehenden **Golfplatz Rif** – welcher in wenigen Minuten von der FH aus zu Fuß erreichbar ist – zu nutzen.

Öffentliches Interesse am Tourismus:

Hinsichtlich eines öffentlichen Interesses am **Fremdenverkehr** gibt es sowohl hinsichtlich Forstrecht als auch Naturschutz zwei nahezu gleichlautende Erkenntnisse des VwGH.

Diese Erkenntnisse führen aus, dass ein öffentliches Interesse des Fremdenverkehrs nur dann vorliegt, wenn bei Nichtbewilligung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären oder wenn durch die Maßnahme wesentliche Verbesserungen für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnten. Ausschlaggebend sei aber, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur **wirtschaftlichen Existenzsicherung** geleistet werden könne, ohne den der Betrieb einer **zeitgemäßen Tourismuswirt** ernstlich in Frage gestellt werden müsse (VwGH 2007/10/0033 und VwGH 2010/10/0147)

Hinsichtlich der Frage ob bei Nichtbewilligung des Golfplatzes Anif wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären, muss festgestellt werden, dass in der Region bereits jetzt zahlreiche Golfplätze (auch 18 Loch-Anlagen) vorhanden sind. Der Golfplatz Anif würde lediglich ein **Mehrangebot** darstellen. Jedoch besteht auch ohne die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit in Salzburg Golfurlaub zu machen und in diesem Urlaub unterschiedliche Plätze zu bespielen.

Auch eine wesentliche Verbesserung der Belange des Fremdenverkehrs muss an dieser Stelle verneint werden, da ein abwechslungsreiches Angebot an Golfplätzen bereits jetzt in Salzburg vorhanden ist. Im unmittelbaren Nahbereich zur Standortgemeinde befinden sich mehrere Golfanlagen. Ohne Frage wäre es für Anif natürlich ein Mehrwert, da bis dato kein Golfplatz in der Gemeinde vorhanden ist. Doch bezogen auf die Region muss eine wesentliche Verbesserung verneint werden, da mit dem Golfplatz Anif nur ein Zusatzangebot geschaffen wird und keine Aufwertung des Golfangebotes an sich. Es muss auch hinterfragt werden, ob es nicht für die anderen Golfplätze sogar schädlich ist, in der nunmehrigen Situation des Golfsportes (**deutliche Rückgänge in den Mitgliederzahlen in Salzburg**) eine weitere Golfanlage zu errichten.

Aus Sicht der LUA trägt der Golfplatz zwar zur **Attraktivierung des Golfsporttourismus** in der Gemeinde Anif bei, eine regionale Aufwertung des Golfsportes kann jedoch nicht erkannt werden. Tatsache ist es, dass der zeitgemäße Golftourismus bereits jetzt in Salzburg verwirklicht ist und der Golfplatz Anif daher nicht zur wirtschaftlichen Existenzsicherung notwendig ist.



Ein öffentliches Interesse des Golfplatzes Anif am Fremdenverkehr kann daher in den vorgelegten Gutachten nicht erkannt werden.

Es sei auch an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich auch diese Autoren auf teilweise veraltetes Datenmaterial beziehen. Die Aktualität der Ergebnisse muss daher in Frage gestellt werden.

Aufwertung des Regionalverbandes:

Die Gutachter gehen davon aus, dass es durch den Golfplatz Anif zu einer Attraktivitätssteigerung der exklusiven Sport- und Freizeitgestaltung für ein gehobenes Publikum kommt. Zusammengefasst wird in diesem Gutachten versucht ein überwiegendes öffentliches Interesse damit zu begründen, dass es durch die Errichtung des Golfplatzes zu einer Attraktivierung der Region für die gehobene Klientel kommt.

Dem muss aber entgegengehalten werden, dass vom VwGH bereits mehrfach erkannt wurde, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse nur bejaht werden kann, wenn das beantragte Vorhaben von einer solchen Bedeutung wäre, dass bei Nichtverwirklichung des Projektes öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs **langfristig** und **erheblich** berührt werden (VwGH 2007/10/0080).

Die Ausführungen der Gutachten weisen aber nicht nach, dass derartige Interessen langfristig und erheblich berührt wären.

Raumordnung/Öffentliche Planungsakte

Es ist unstrittig, dass die betroffene Fläche als Gründland-Sportfläche Golfplatz gewidmet ist. Aus der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, dass die Widmung lediglich als Indiz für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gewertet wird. Die Widmung nimmt aber keinesfalls die vorgesehene Interessensabwägung vorweg. Ob das durch den Flächenwidmungsplan begründete Interesse das öffentliche Interesse (Forst oder auch Naturschutz) überwiegt, ist auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen (VwGH 97/10/0239 und VwGH 97/10/0149)

Sachprogramm Golfanlagen:

Kategorie A-Tabuflächen:

Im Sachprogramm Golfanlagen wird festgelegt, dass Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten nicht als Fläche für Spielbahnen genutzt werden dürfen.

Aus den nunmehr vorliegenden Gutachten (Fachbereich Tiere und Pflanzen) geht eindeutig hervor, dass durch Spielbahnen Lebensraum von **geschützten Arten** bedroht ist.



Die Planungen für das Projekt Golfplatz Anif widersprechen daher dem Sachprogramm Golfanlagen.

Kategorie B

Im Sachprogramm Golfanlagen des Landes Salzburg ist bei der Unterscheidung geeigneter oder weniger geeigneter Flächen für den Golfsport unter „Kategorie B“ folgendes festgelegt:

„Waldflächen – der Gesamtumfang der Rodung darf jedoch 5% der Gesamtfläche der Golfanlage nicht überschreiten“.

Laut der nun vorliegenden Planung soll eine Fläche im Ausmaß von ca. 8,7 ha (davon 8,5 ha dauernd und 0,2 befristet) gerodet werden. Dies ergäbe bei einer Gesamtfläche der Golfplatzanlage von 70 ha einen Prozentwert von 12,43 %. Die Vorgabe des Sachprogramms Golfanlagen kann daher nicht eingehalten werden. **Hier muss aber angemerkt werden, dass die LUA auf Grund der Historie von einer weit größeren zu rodenden Waldfläche ausgeht.**

Aus dem Sachprogramm Golfanlagen ergibt sich, dass selbst außerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht mehr als 5 % der Golfplatzfläche gerodet werden soll. Ist es nun geplant in einem Landschaftsschutzgebiet, welches die Erhaltung der Waldlandschaft als Schutzziel beinhaltet, insgesamt 12,43% zu roden, liegen ein **Widerspruch zu den Zielsetzungen des Schutzgebietes** aber auch zum **Sachprogramm Golfanlagen** auf der Hand.

Bedarfserhebung

Aus Sicht der LUA wurde keine ausreichende und vor allem auf aktuellen Daten basierende **Bedarfserhebung** für den Golfplatz Anif durchgeführt.

Die in der UVE genannten Mitgliederzahlen basieren lediglich auf unüberprüfbaren Angaben der Einschreiterin. **Es stellt sich besonders die Fragen, woher bis zu 800 Mitglieder kommen sollen, wenn doch die Mitgliederzahlen der bereits bestehenden Golfplätze in Salzburg deutlich zurückgehen.**

Zur Interessenabwägung gemäß NSchG

In den Ausführungen von Niederhuber/Reichel/Sigl wird neben dem vermeintlichen Nachweis der öffentlichen Interessen auch sogleich das **Ergebnis der Interessensabwägung** präsentiert. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es keinesfalls Sache des Antragstellers sein kann, die Interessensabwägung durchzuführen. Bei der Abwägung sind von der Behörde alle für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere auch das öffentliche Inte-



resse am Naturschutz. Deshalb muss vor der eigentlichen Interessensabwägung das Naturschutzinteresse weitgehend konkretisiert sein.

Die Autoren gehen davon aus, dass die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellten Maßnahmen hintangehalten und dadurch gewährleistet wird, dass eine optimierte Eingliederung des Vorhabens in das besondere Gepräge der Landschaft sichergestellt ist. Auch die abträglichen Wirkungen auf den Naturhaushalt und den Schutzzweck können kompensiert werden und es sind sogar Verbesserungen möglich.

Die **Gutachter des IfÖ** führen jedoch aus, dass die Ausführungen von Niederhuber/Reichel/Sigel belegen, dass diese die tatsächliche Situation **vollkommen verkennen** und zu einem wesentlichen Teil sogar den mit dem Projekt vorgelegten Fachgutachten widersprechen. Die Gutachter des IfÖ führen aus, dass ein **ca. 70 ha großes Gebiet de facto aus dem Schutzgebiet entfernt wird und die verbleibende Golfplatzfläche dem Schutzzweck diametral zuwider läuft**.

Außerdem verweisen die Gutachter des IfÖ auf die **abträglichen Auswirkungen** auf die Tier- und Pflanzenwelt, welche nicht kompensiert werden können. An der Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten bestehe jedoch ein **gesamteuropäisches bzw. internationales Interesse**.

Die Gutachter des IfÖ kommen zum Schluss, dass in der Interessensabwägung **landesweite** (Landschaftsschutzgebiet) und **internationale** (Rote Liste, FFH-RL) **öffentliche Interessen** am Naturschutz **lokalen** und **regionalen Interessen** (Arbeitsplätze, Tourismus etc) im Zusammenhang mit der Projektrealisierung gegenüber stehen. **Alleine aus dieser Gegenüberstellung ist deutlich erkennbar, dass ein Überwiegen der öffentlichen Interessen am Projekt ausgeschlossen ist.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener

Beilage: Gutachten von Dr. Wittmann und Mag. Kyek vom 31.03.2013

